

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 22.11.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 03.12.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Landhaus Schütt, Nübelfeld 34, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2018
4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragestunde
6. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-098**
50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche, Bereich Steinbergkirche, Gintoft
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-099**
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Sondergebiet Biogas Gintoft"
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-092**
Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoft"
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung
9. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am **2018-14GV-093**

06. Mai 2018

10. Benennung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 26. Mai 2019
11. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-101**
12. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-102**
13. Beratung und Beschluss über die die Umsetzung der Bankettenreparatur im Bereich Hattlund, Dänische Schule
14. Ergebnisse der Verkehrsschau
15. Beratung und Beschluss über die Schaffung eines Fußweges zur B 199 vom Buswendeplatz Hattlund
16. Beratung und Beschluss über eine Absichtserklärung zur Nutzung einer mobilen Klärschlammmentwässerung des Wasserverbandes Nordangeln **2018-14GV-100**
17. Aufhebung der Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche **2018-14GV-089**
18. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Hattlund-Kalleby **2018-14GV-097**
19. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

20. Grundstücksangelegenheiten

gez. Johannes Erichsen
Bürgermeister

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der
Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche, Bereich
Steinbergkirche, Gintoft
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	03.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Zur 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche, Bereich Steinbergkirche Gintoft ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des nachfolgenden Beschlusses) kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vgl. Ziff. 2) den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:

-siehe Vorlagenanlage-

2. Der Entwurf der 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche, Bereich Steinbergkirche, Gintoft und die Begründung (siehe Vorlagenanlage) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt

oder

... werden mit folgenden Änderungen gebilligt:

.....

Die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes erfolgt entsprechend dem im Umweltbericht dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

.....

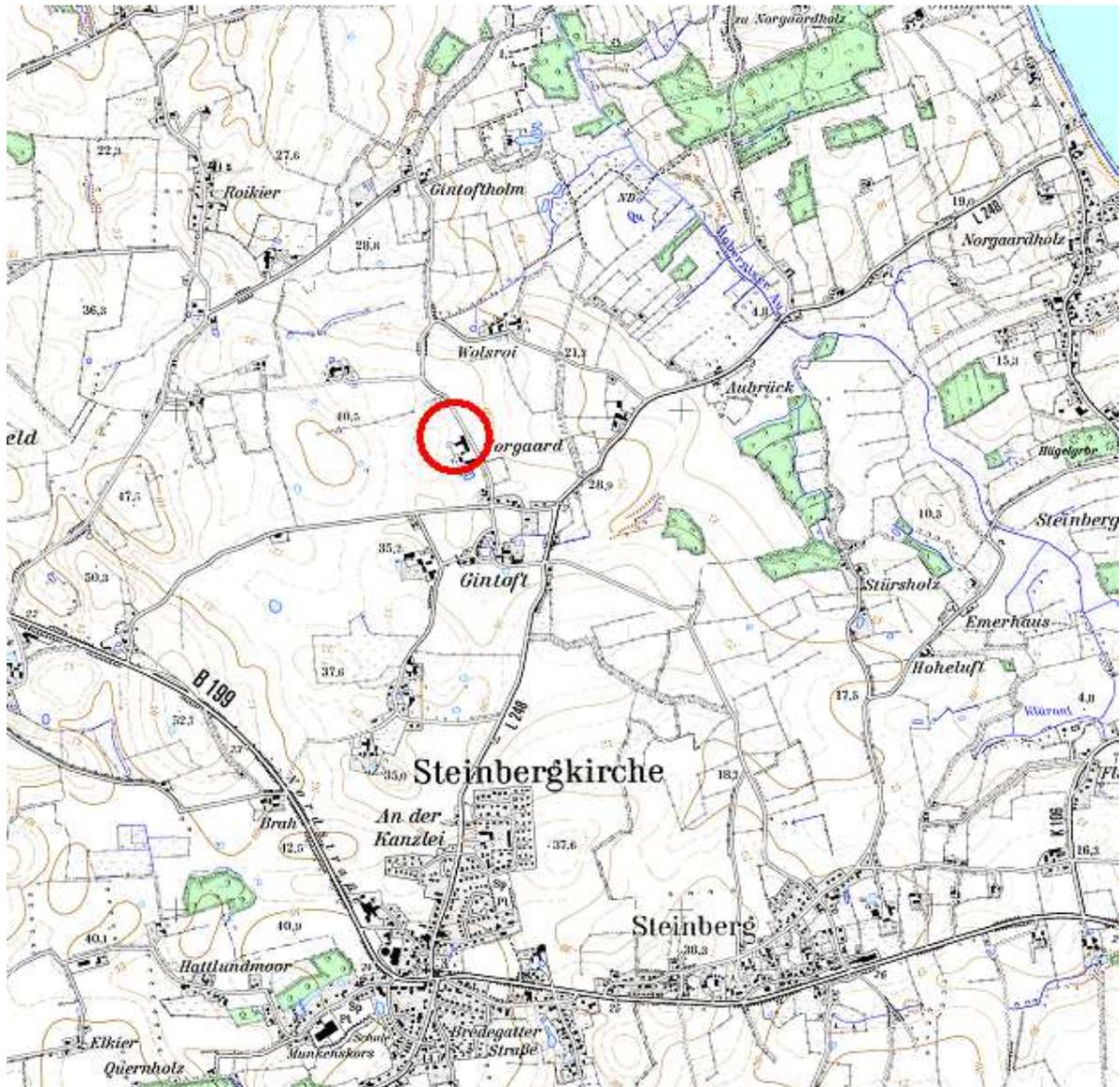
Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Abwägungstabelle

50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Steinbergkirche, Gintoft

Gemeinde Steinbergkirche Kreis Schleswig-Flensburg 50. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtskarte ohne Maßstab

Horstedt, im Dez. 2018

Ingenieurbüro
Hans-Werner Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt,
04846-1886
info@hawe-hansen.de

in Zusammenarbeit mit dem
Architekturbüro
Jappsen, Todt und Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum



Gmk.1033 Fl.5

Darstellungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Biogas Gintoft
Nachrichtliche Übernahmen	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Knick Erhalt (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
Sonstige Planzeichen	
	vorhandene Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
96	Flurstücksbezeichnung

Plan Nr. 1	50. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Steinbergkirche
Ing. Büro H.-W. Hansen Inh. Oliver Karich Schauendahler Weg 3, 25860 Horstedt, Telefon 04846/1886, Telefax 04846/6186	
Datum: 19.11.2018	Maßstab: 1 : 1.000
Gezeichnet: B. Hassler-Risch	Bearbeitet: K. Hansen

50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

– Sonderbaufläche Biogas Gintoft –

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung

1.	Einleitung	2
2.	Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze	2
3.	Geltungsbereich	2
4.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	3
5.	Erschließung	4
6.	Ver- und Entsorgung	4
7.	Eingriffsregelung	5

Teil II Umweltbericht

1.	Einleitung	6
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
1.2	Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan	6
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	7
2.1	Schutzgut Fläche, Boden und Wasser	7
2.2	Schutzgut Klima und Luft	8
2.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften	8
2.4	Schutzgut Landschaft	9
2.5	Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete	10
2.6	Schutzgut Mensch	10
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3.	Prognose der Umweltauswirkungen	11
3.1	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2	Umweltprognose bei Durchführung der Planung	11
3.2.1	Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung	11
3.2.2	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	11
3.2.3	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen	12
3.2.4	Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung	12
3.2.5	Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	13
3.2.6	Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	13
3.2.7	Auswirkungen auf das Klima	13
3.2.8	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	13
3.3	Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich	13
3.3.1	Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen	13
3.3.2	Eingriffsermittlung - Bilanzierung	14
3.3.3	Ausgleich	14
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
4.	Zusätzliche Angaben	15
4.1	Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten	15
4.2	Maßnahmen zur Planüberwachung	15
5.	Zusammenfassung	15
6.	Quellenverzeichnis	16

1. Einleitung

Mit der vorliegenden Planung soll eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden, so dass eine Bauleitplanung erforderlich ist.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 aufgestellt. (50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche).

2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Grundlage für seine Erarbeitung war unter anderem der Landschaftsrahmenplan (2002).

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Die Gemeinde Steinbergkirche ist Zentraler Ort.

Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen. **Im landwirtschaftlichen Bereich soll der Erhalt leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe gesichert und verbessert werden durch z.B. die Förderung von Nebenerwerbsmöglichkeiten, wie die energetische Verwertung von Biomasse sowie die Vermarktung beziehungsweise der Einsatz nachwachsender Rohstoffe.**

Der **Regionalplan** trifft für das Plangebiet keine besonderen Aussagen.

Der **Landschaftsrahmenplan (Sept. 2002)** trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Das **Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien** (21. Juli 2014), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 geändert wurde, fördert und regelt die Erzeugung elektrischer, erneuerbarer Energie.

Das EEG sieht eine erhöhte Einspeisevergütung vor für die in Biogasanlagen erzeugte Energie bei gleichzeitiger Nutzung der Abwärme.

Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage Gintoft wurde auf der Grundlage des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** und der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) erteilt. Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)** und die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)** anzuwenden.

Für die einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich des Geruchs ist die **Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL)** anzuwenden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für das Gebiet „westlich und nördlich der Straße Gintoft“ umfasst das Betriebsgelände der Biogasanlage mit einer Größe von ca. 1,3ha.

Es werden die Flurstücke 96 und 97 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 98 überplant.

4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der vorliegenden Planung soll der Betrieb einer Biogasanlage mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und schließt direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsleiterwohnhaus, Altenteilerwohnhaus und Schweinestall an.

Mit der Trennung von landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage hat die Biogasanlage die Privilegierung verloren. Daher ist jetzt die Ausweisung als Sonderbaufläche unabdingbar.

Die bestehende Biogasanlage ist 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Die Vorgaben aus der Genehmigung sind weiterhin gültig. Es sind keine Änderungen oder Erweiterungen geplant.

Folgende Baukörper sind baurechtlich genehmigt:

- Zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 0,657MW und einem Schornstein von 12m Gesamthöhe
- Ein Fermenter incl. Gaslager
- Ein Endlager incl. Gaslager
- Ein Kontrollraum zwischen den Fermentern
- Ein Feststoffeintrag
- Eine Silagefläche
- Ein Trafo
- Eine Notfackel
- Ein Auffangbecken für Sickersäfte

Die einzelnen Baukörper sind auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage über wassergebundene Zuwegungen erreichbar. Zum nördlich angrenzenden Wohngebäude wurde ein Knick errichtet. Im Südwesten sind der Fermenter und das Gaslager durch einen Knick von den landwirtschaftlichen Nutzflächen getrennt.

Mit der Ausweisung als Sonderbaufläche werden keine weiteren Baukörper bzw. Erweiterungen von Lagerflächen geplant.

Der Bestand beinhaltet eine versiegelte Fläche von insgesamt ca. 6.300m², davon entfallen auf den Fermenter 620m², das Endlager 710m² sowie die Silagefläche mit 4.200m².

Fermenter und Endlager sind über einen Kontrollraum verbunden. Die Waage befindet sich auf der Zufahrt zum Betriebsgelände. Die beiden Blockheizkraftwerke sind angrenzend an eine Lagerhalle des landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die Schornsteine haben eine maximale Höhe von 12m. Daneben befindet sich der Trafo, über den der erzeugte Strom ins Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird.

Im Norden des Plangebietes ist ein Auffangbecken für die Sickersäfte der Silagefläche mit einer Größe von ca. 500m² angelegt und durch Verwallungen von der angrenzenden Betriebsfläche getrennt.

Fermenter und Endlager sind in Verbindung mit der gedämpften grau-grünen Färbung und einer maximalen Höhe von 12 m nur wenig auffällig.

5. Erschließung

Das Plangebiet wird über eine eigene Zufahrt vom Gemeindegeweg „Gintoft“ nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes (Boysen KG) erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Betriebsstoffe

Die Biogasanlage Gintoft wird mit jährlich 7.000Mg Maissilage und 2.000Mg Schweinegülle betrieben.

Die Maissilage wird auf den Flächen der Boysen KG erzeugt, die ebenfalls die aus der Schweinehaltung stammende Gülle zuliefert.

Die Anbauflächen liegen überwiegend arrondiert am Betriebsstandort der Boysen KG.

Die Gärreste werden auf den Anbauflächen ausgebracht.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser von den Silageflächen sowie den Fahrflächen, die mit Silage verunreinigt sein können, werden getrennt gesammelt in einem Sickerschneise und dann auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht bzw. der Biogasanlage zugeführt.

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind unmittelbar nicht betroffen (Stellungnahme WaBO Lippingau 20.08.2018). Es werden keine Einleitungen von befestigten Flächen des Plangebiets vorgenommen.

Energie und Wärmekonzept

Zwei Blockheizkraftwerke wurden direkt an der Maschinenhalle des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die erzeugte elektrische Energie wird in das Netz der Schleswig-Holstein-Netz AG eingespeist.

Die Abwärme der beiden BHKW wird für die Beheizung der an das Betriebsgelände angrenzenden Wohnhäuser (Betriebsleiterwohnung und Altenteilerwohnung sowie ein weiteres Wohnhaus), einer Werkstatt, dem Schweinestall und für die Gärresttrocknung zu ca. 90% genutzt.

Brandschutz

Für den Störfall ist eine Notfackel zum Verbrennen des überschüssigen Gases vorhanden.

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 stellt die Schutz- und Gefahrenbereiche sowie die Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen dar. Die zuständige Feuerwehr ist über den Feuerwehrplan informiert.

7. Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Planung sind keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben zwar vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sind aber bereits errichtet. Im Betrieb und im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wurden die geforderten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Die Kompensation des durch den Bau entstandenen Eingriffs erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Nutzungsaufgabe einer 1,8965ha großen Fläche innerhalb des Natura 2000 Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123- 393)“ (Gemeinde Steinberg, Gemarkung Gintoft, Flur 8, Flurstück 193/1).

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit dem vorliegenden Bauleitplan sichert die Gemeinde Steinbergkirche den Bestand einer vorhandenen, im Rahmen der Privilegierung entstandenen Biogasanlage. Damit kann diese künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen.

Im **Landschaftsplan** werden keine Aussagen zum Gebiet formuliert.

Gemäß **§ 1 a BauGB** ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz.**

Bei Eingriffen sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 9.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) auf einer Höhe von ca. 30m ü. NN in 200m Entfernung zur Splittersiedlung nördlich Gintoft am Gemeindeweg „Gintoft“.

Das Plangebiet grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Einrichtungen und die entsprechenden Fahrflächen sind bereits vorhanden.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die vorhandene Bebauung aus Hochbauten, Silolagerflächen, Fahrflächen und Sickergrube nimmt eine Fläche von ca. 9.000m² ein. Davon sind ca. 7.500m² voll versiegelt. Dies ist erforderlich, um belastetes Niederschlagswasser getrennt aufzufangen und damit Einträge in das Grundwasser zu verhindern.

Gemäß Aussage des Agrar- und Umweltatlasses Schleswig-Holstein wird der Boden als Parabraunerde definiert. Die Ertragsfähigkeit ist hoch bis sehr hoch.

Das auf den Flächen anfallende Regenwasser versickert auf den offenen Flächen (Ruderalflächen bzw. Fahrflächen). Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird im Süden der Silagefläche aufgefangen und dann durch eine Rohrleitung dem Sickerteich zugeführt.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Norden Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist Steinbergkirche dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Die vorhandene Bebauung hat keinen nachhaltigen Einfluss auf die Schutzgüter Klima und Luft.



Abb.1: Sickerteich mit Verwallung, im NO ein Knick als Sichtschutz

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird fast vollständig durch Einrichtungen der Biogasanlage beansprucht. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Knick, der die Grenze zwischen Acker und Baukörpern bildet aber keine engere Verbindung zu weiteren Knicks hat.



Abb.2: Knick und Verwallung der Silofläche

Die zwischen Silagefläche und Acker vorhandene Verwallung hat den Charakter einer nährstoffreichen Ruderalfläche, die sich auch auf den wenigen, nur selten befahrenen Randflächen des Betriebsgeländes eingestellt hat.

Die ökologische Bedeutung dieser Flächen ist minimal. Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der ständigen Beunruhigung nicht zu erwarten, wenn es sich um störungsempfindliche Arten handelt. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Knicks am Rand des Plangebietes im Norden grenzen an den Garten eines Einfamilienhauses. Hier können möglicherweise auch störungsempfindlichere Arten vorkommen, insbesondere da der in diesem Bereich befindliche Sickerteich keine Bewegungsstörung verursacht.

2.4 Schutzgut Landschaft

Die Abschirmung der Silagefläche wird durch den Knick am Gemeindeweg erreicht. Die Abgrenzung zur Wohnbebauung im Norden erfolgt durch einen Knick im Plangebiet.

Zwischen den Betriebsgebäuden der Biogasanlage (Fermenter, Endlager und BHKWs) und dem Gemeindeweg befinden sich Lager- und Maschinenhallen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs, die aufgrund der Firsthöhen die Biogasanlage zum Gemeindeweg abschirmen.

Im Süden schließen Wohn- und Betriebsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebs an.

Nach Südwesten grenzt ein Knick Fermenter und Gaslager von der freien Landschaft, entlang der Stützmauer der Silofläche ist ein hoher Wall angelegt.

Im Nordwesten ist das Betriebsgelände offen zur angrenzenden Ackerfläche, da hier der Zulieferverkehr auch weiterhin direkt vom Acker auf das Betriebsgelände erfolgen muss.



Abb.3: Silofläche mit Übergang zum Acker, durch die erhöhte Lage wird verhindert, dass Regenwasser auf die Silofläche fließt

2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

2.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Süden und teilweise im Osten direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Norden befindet sich ein einzelnes Wohnhaus direkt angrenzend.

Die gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich Lärm und Geruch waren Grundlage der Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom Februar 2011. Die entsprechenden Gutachten liegen dem Landesamt vor, die Vorgaben des LLUR werden eingehalten.

Zum **Lärmschutz** ist in der Genehmigung u. a. folgendes ausgeführt:

- *Die bauliche Ausführung und der Betrieb der Gesamtanlage haben so zu erfolgen, dass Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden (TA Lärm 26.08.2018).*
- *Die Anlage ist so auszulegen, dass der Beurteilungspegel, der aus den Einzelgeräuschen aller Anlagenteile zu ermitteln ist, bei den nächstgelegenen Wohnhäusern die abgesenkten Immissionsrichtwerte (Prognoseunsicherheit und Ausbaureserve) von tags (06.00 bis 22.00Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00Uhr) 39 dB(A) nicht überschreitet.*
- *In der Nacht ist kein Fahrzeugverkehr und Schleppereinsatz auf der Anlage zulässig. In der Erntezeit kann die Nachtzeit aus zwingenden betrieblichen Verhältnissen um zwei Stunden verschoben werden. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft ist sicher zu stellen.*

Geruch

In der Genehmigung wird gefordert,

- dass durch den Betrieb der Anlage die vorgegebenen Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL) nicht überschritten werden.
- dass für die nachbarliche Wohnbebauung der festgelegte Immissionswert (IW) von 0,15 (entspricht 15% Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

Die Nutzung des angrenzenden Gemeindeweges Gintoft ist durch die Biogasanlage in ihrer Erholungseignung nicht eingeschränkt, da entlang des Weges ein relativ dichter und hoher Knick vorhanden ist.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3. Prognose der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde die Biogasanlage nicht mehr betrieben werden können. Die Privilegierung ist weggefallen und damit erlischt die Genehmigung der Anlage (s. Genehmigungsbescheid LLUR vom Februar 2011).

Die Anlage wäre rückzubauen. Es würden weder Energie noch Wärme erzeugt. Zur Wärmeerzeugung der von der Biogasanlage belieferten Wohn- und Betriebsgebäude würden fossile Brennstoffe eingesetzt werden.

3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung

Baumaßnahmen werden nicht erfolgen, so dass Auswirkungen während der Bauphase nicht zu beschreiben sind.

Es wird keine Veränderungen geben, da die Biogasanlage bereits in Betrieb ist. Bei Umsetzung der Planung wird es keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt geben.

3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage näher betrachtet.

Schutzgut Fläche und Boden

Zusätzliche Versiegelungen und Auswirkungen wird es nicht geben. Durch den Betrieb haben sich im Hinblick auf die damalige Planung keine Veränderungen oder zusätzliche Auswirkungen ergeben. Die ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Genehmigung kompensiert.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden nicht erwartet, da das belastete Wasser aufgefangen wird. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann auf den nicht versiegelten Flächen versickern.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Es gibt keine Eingriffe über das bisherige Maß hinaus. Die in den angrenzenden Knicks möglicherweise vorkommenden Arten werden weiterhin dort vorkommen können. Aufgrund der häufigen Nutzung durch Anlieferverkehr und der täglichen Bewegungen zwischen Silofläche und Fermenter kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich geschützte und störungsempfindliche Arten vorkommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Hinsichtlich des Lärms ist die Befüllung der Anlage mit Mais durch motorbetriebene Fahrzeuge zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Belästigung ist nicht zulässig (s. Genehmigung nach BImSchG). Insbesondere ist die Nachtruhe nicht gefährdet, da nachts nicht an der Anlage selbst gearbeitet wird

Allerdings kann es durch Verkehrsbewegungen in den Erntezeiten bei der Anlieferung des Substrats (hauptsächlich Mais) zu erhöhter Belästigung durch den Verkehr auf dem Gemeindeweg und dem damit verbundenen Lärm kommen. Dies wird nur in der kurzen Zeitspanne der Ernte der Fall sein. Die Anlieferung von den westlich angrenzenden Flächen erfolgt direkt über die Fläche und nicht über den Gemeindeweg.

Weiterhin erzeugen die Blockheizkraftwerke Lärm. Durch die Wahl der Abgasschalldämpfer wird verhindert, dass tieffrequente Geräusche in den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht wahrnehmbar sind.

Von der Silage kann eine Geruchsbelästigung ausgehen, die gemäß Genehmigung eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15% an der nachbarlichen Wohnbebauung nicht überschreiten darf.

Beim Verbrennungsvorgang in den Blockheizkraftwerken (BHKW) entstehen Abgase. Folgende maximalen Emissionswerte gemäß TA-Luft sind festgelegt:

Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickoxid berechnet als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,5 g/m ³
Schwefeloxid berechnet als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,31 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ²

Unter der Einhaltung der hier bzw. in der Genehmigung nach BImSchG genannten Bedingungen und Auflagen wird es nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen.

3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Die in der Anlage als Abfallprodukte entstehenden Gärreste werden zur Düngung auf den vertraglich gebundenen Flächen ausgebracht, von denen der Rohstoff Mais stammt.

Infolge der Wartung der BHKWs kann Altöl anfallen, das in geprüften Behältern aufgefangen und gelagert wird. Es wird anschließend ordnungsgemäß entsorgt.

Andere Abfälle sind nicht relevant.

3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Genehmigungsverfahren der bestehenden und weiterhin in identischer Weise arbeitenden Biogasanlage Gintoft wurden die Vorgaben gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Genehmigung wurde erteilt unter der Bedingung, dass die von den beigebrachten Gutachten genannten Grenzwerte im Betrieb einzuhalten sind. Diese Forderungen wurden erfüllt.

Für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bestehen innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte keine Risiken.

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Aktuelle Vorhaben in der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

3.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwartet. Die Nutzung der Schweinegülle in der Anlage verhindert die beim direkten Ausbringen auf die Flächen entstehenden Aerosole, so dass eine Stickstoffanreicherung der Luft sehr nachhaltig vermieden wird.

Durch die Nutzung der Abwärme wird der CO₂ Ausstoß aufgrund des Ersatzes der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Wärmeherzeugung nachhaltig verringert.

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben vollständig erhalten und können sich weiterhin positiv auswirken durch z.B. Staub- und Kohlendioxidbindung.

3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden anerkannte Techniken und Zusatzstoffe eingesetzt.

Der Rohstoff Mais wird auf Vertragsflächen im Nahbereich der Anlage erzeugt. Die Schweinegülle wird vom angrenzenden Schweinestallbetrieb zur Anlage gepumpt.

3.3 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich

3.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Mit der Nutzung der bereits vorhandenen versiegelten Fläche wird eine Neuversiegelung der für die Biogasanlage benötigten Flächen an anderer Stelle vermieden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben erhalten. Es gibt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

3.3.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung

Mit dem Bauleitplanverfahren sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

Insofern ist eine erneute Bilanzierung überflüssig.

Beim Bau der Biogasanlage wurden ausschließlich Flächen mit **allgemeiner Bedeutung von Natur und Landschaft** beeinträchtigt.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes (s. dazu 2.2.2.2).

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies war im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert, wenn es sich um Acker handelt.

Durch die Versiegelung einer Fläche von 9.100m² ist eine Kompensationsfläche von 4.600m² erforderlich. Die Kompensation erfolgte durch die Nutzungsaufgabe einer Grünlandfläche und war Bestand der Baugenehmigung.

3.3.3 Ausgleich

Als Kompensationsfläche wurde das Flurstück 193/1 der Flur 8 in der Gemarkung Gintoft und der Gemeinde Steinbergkirche mit einer Größe von 1,8965ha aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen.

Diese Fläche liegt angrenzend an das FFH Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123-393).

Neben den Küstenlebensräumen umfasst das FFH Gebiet große Waldgebiete der Glücksburger Staatsforsten sowie eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedene Lebensraumtypen wie Flugsandflächen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorstandorte. Insbesondere die Wälder des Gebiets sind artenreich und vielfältig ausgeprägt. In den Kleingewässern der angrenzenden Grünlandflächen kommen Moorfrosch und Kammmolch vor.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Biogasanlage wurde an diesem Standort nach Bundesimmissionsschutz genehmigt. Alle erforderlichen Baukörper und Einrichtungen sind vorhanden.

Eine Verlegung an einen anderen Standort wäre weder aus Umweltschutzgründen noch aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

Daher gibt es für den Betrieb der Biogasanlage keine Alternative.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht.

Die erhebliche Auswirkung auf den Boden und den Flächenverbrauch wurden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bereits kompensiert.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung

Überwachungsmaßnahmen des Betriebes werden im Rahmen der Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG durch das LLUR durchgeführt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung sind von der Gemeinde nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

In der Gemeinde Steinbergkirche wird die Sonderbaufläche „Biogas Gintoft“ ausgewiesen, damit eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts weiterhin betrieben werden kann.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt.

Die Inhalte der Genehmigung nach BImSchG haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

6. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), zuletzt geändert 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Melur vom 20.01.2017
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 02.05.2018 (GVOBl. S. 162)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek Informationen zu FFH Gebieten in SH
- Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010
- Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung vom 11.10.2002
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Runderlass des Innenministeriums und des MELUR Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013
- Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch, hier: Abschnitt 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung. Erlass des Innenministeriums SH vom 18.11.2008
- BLAB, J.(1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda, Greven.
- HEYDEMANN, B. & MÜLLER-KARCH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig- Holstein - Lebensgemeinschaften des Landes. Wachholtz, Neumünster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas – Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz, Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2011): Genehmigung der Biogasanlage nach BImSchG vom Febr. 2011
- MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- RÖSER, B. (1990): Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes. Ecomed, Landsberg/Lech.

Anlage 1a**frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange****50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 21****Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg**

1

Träger öffentlicher Belange	Eingangsdatum	Stellungnahme	Keine Bedenken	Keine Nachricht
1. Innenministerium SH Abt, Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	31.08.2018		X	
2. Innenministerium SH Abt. Ortsplanung Postfach 7125 24171 Kiel				X
3. LLUR Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	27.08.2018		X	
4. Deutsche Telekom Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck	06.08.2018		X	
5. Schleswig-Holstein Netz AG Team Allee 5 24392 Süderbrarup	10.08.2018		X	
6. Archäologisches Landesamt Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	06.08.2018	X		
7. Landesamt für Denkmalpflege Wall 47-51 24103 Kiel	29.08.2018		X	
8. Landwirtschaftskammer SH Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg	11.08.2018		X	
9. Hansewerk Natur GmbH Am Radeland 25 21079 Hamburg				X
10. Kreis Schleswig-Flensburg D 3 Kreisentwicklung Flensburger Str. 7 24837 Schleswig	29.08.2018	X		
11. Industrie- und Handelskammer Heinrichstraße 28-34 24937 Flensburg	22.08.2018		X	
12. Handwerkskammer Flensburg Postfach 1738 24907 Flensburg	16.08.2018		X	
13. Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg GmbH Lollfuß 67 24837 Schleswig	21.08.2018		X	
14. Wasserverband Nordangeln Am Wasserwerk 1 24972 Steinbergkirche	10.08.2018		X	
15. Wasser- und Bodenverband Lippingau Herr Johannes Erichsen Geltinger Landstraße 9 24395 Niesgrau	20.08.2018	X		
16. Amt Geltinger Bucht - Bereich Abwasser Holmlück 2 24972 Steinbergkirche				X
17. Amt Geltinger Bucht - Nachbargemeinden Holmlück 2 24972 Steinbergkirche LBV SH				X
18. Gemeinde Dollerup Süderdende 1 24977 Langballig	15.08.2018		X	

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F50Ä / B21
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

31.08.2018

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Geltinger Bucht
→ Bauamt
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Steinbergkirche

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

(V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292);

- **50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage Gintoft“ der Gemeinde Steinbergkirche**

Ihr Schreiben vom 01.08.2018 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Steinbergkirche plant die 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für den im Osten Gemeindegebietes, ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Steinbergkirche / 500 m nördlich der Bebauung Gintoft gelegenen, etwa 1,5 ha großen Bereich der bestehenden Biogasanlage.

Wesentliches Planungsziel ist es, die 2010 auf Basis der Regelungen des BImSchG genehmigte und im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage (thermische Leistung 1,4 MW / elektrische Leistung 500 kW), die aktuell von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb getrennt wurde und fortan unabhängig davon betrieben werden soll, planungsrechtlich zu sichern.

Dazu soll der fragliche Bereich als Sonderbaufläche bzw. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas Gintoft“ überplant werden.

Erweiterungen und / oder (bauliche) Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Steinbergkirche Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

Freundliche Grüße

(Jörn Uhl)

Wasser- und Bodenverband Lippingau (Unterhaltungsverband)

WaBoV Lippingau, Geltinger Landstraße 9, 24395 Niesgrau

Geltinger Landstraße 9
24395 Niesgrau

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Frau Karen Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Verbandsvorsteher: Tel: 04632-7789
Verbandsbüro: Tel: 04632-321
Fax: 04632-876553

E. Hansen 20.8.18
U. Hansen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
01.08.2018	30-2018-03	14.08.2018

50. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
- Frühzeitige Behördenbeteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan). Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.

Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:

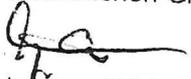
Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.

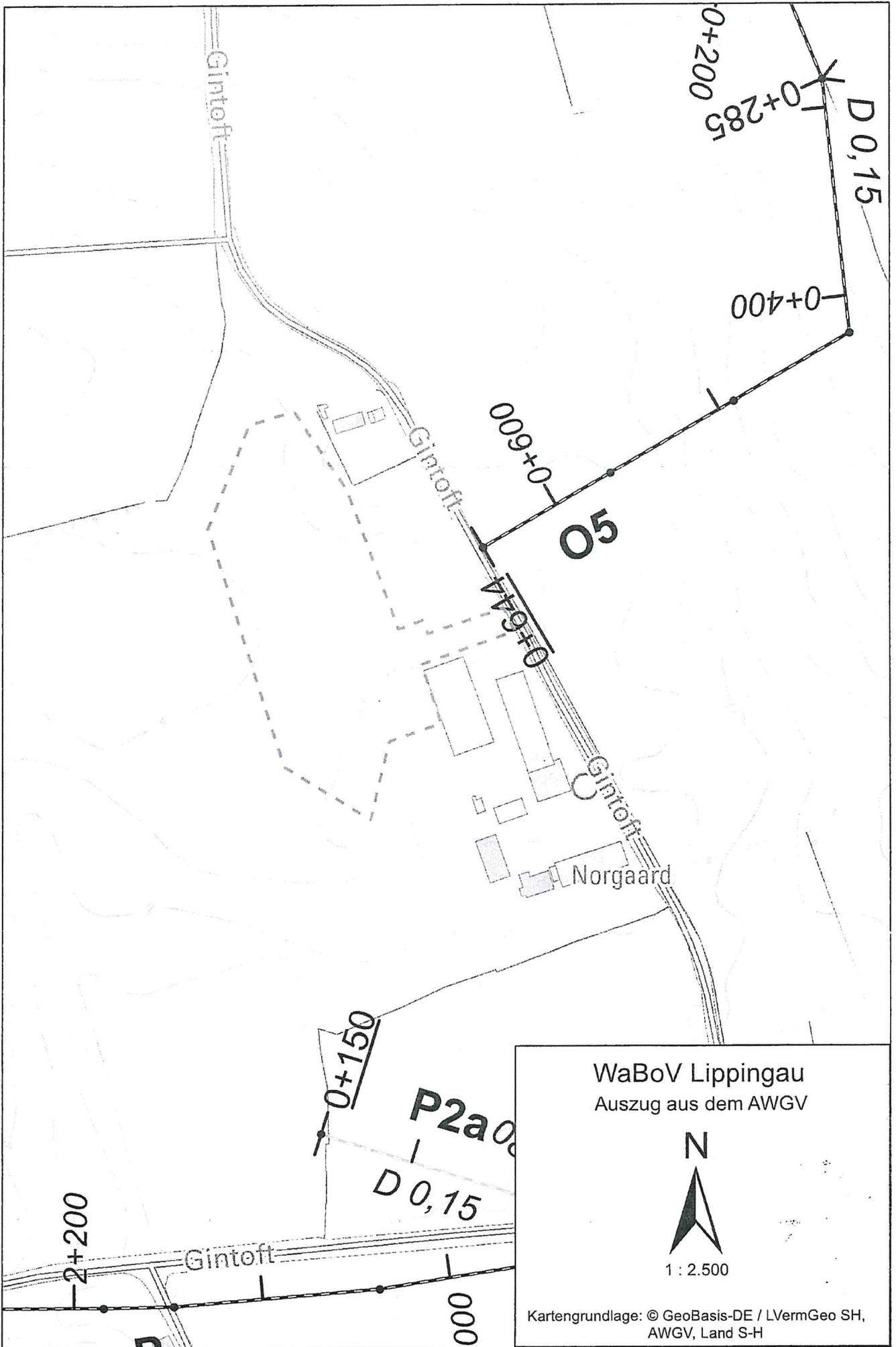
Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes ist daher ein **Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung** vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Stoffliche Belastung

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Erichsen
(Verbandsvorsteher)



WaBoV Lippingau
 Auszug aus dem AWGV



1 : 2.500

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH,
 AWGV, Land S-H



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt/ Husum

Ansprechpartner Herr Kortüm		
Zimmer 408	4. OG	
☎	(04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax	(04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.08.18/e:03.08.18

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-665-PK/109 FNP 50 + B 21

Schleswig,
28. August 2018

**Gemeinde Steinbergkirche: 50. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 21**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **planerischer Sicht** weise ich auf Folgendes hin:

- Für den Bebauungsplan ist eine geeignete Bezeichnung zu wählen.
- Mit Verweis auf das Gerichtsurteil vom OVG Lüneburg (AZ: 1 MN 130/10) 04.01.2011 weise ich darauf hin, dass ein Angebotsbebauungsplan für eine Biogasanlage ein dauerhaftes und vom Investor unabhängiges Baurecht schafft. Dementsprechend wäre bei der Abwägungsentscheidung der Gemeinde von einer maximalen Bebauungsmöglichkeit des Bebauungsplans auszugehen und nicht von der in Ziffer 1 und 4 dargestellten projektierten Anlage. In diesem Sinne müssen sich auch erforderliche Unterlagen und der Umweltbericht an der maximalen Auslastung orientieren.
Folglich wird die Umstellung auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan empfohlen.
- Die üblichen Unterlagen eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans (Verfahrensvermerke, Text (Teil B) etc.) sind zu ergänzen.
- Auf die beigefügte Stellungnahme des Archäologischen Landesamts weise ich vorsorglich hin.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018/
Mein Zeichen: Steinbergkirche-Fplanänd50-Bplan21/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.08.2018

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Betreff
**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Sondergebiet Biogas Gintoft"
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	03.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Biogas Gintoft“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des nachfolgenden Beschlusses) kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vgl. Ziff. 2) den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:

-siehe Vorlagenanlage-

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 21 "Biogas Gintoft" und die Begründung (siehe Vorlagenanlage) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt

oder

... werden mit folgenden Änderungen gebilligt:

.....

Die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes erfolgt entsprechend dem im Umweltbericht dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

.....

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

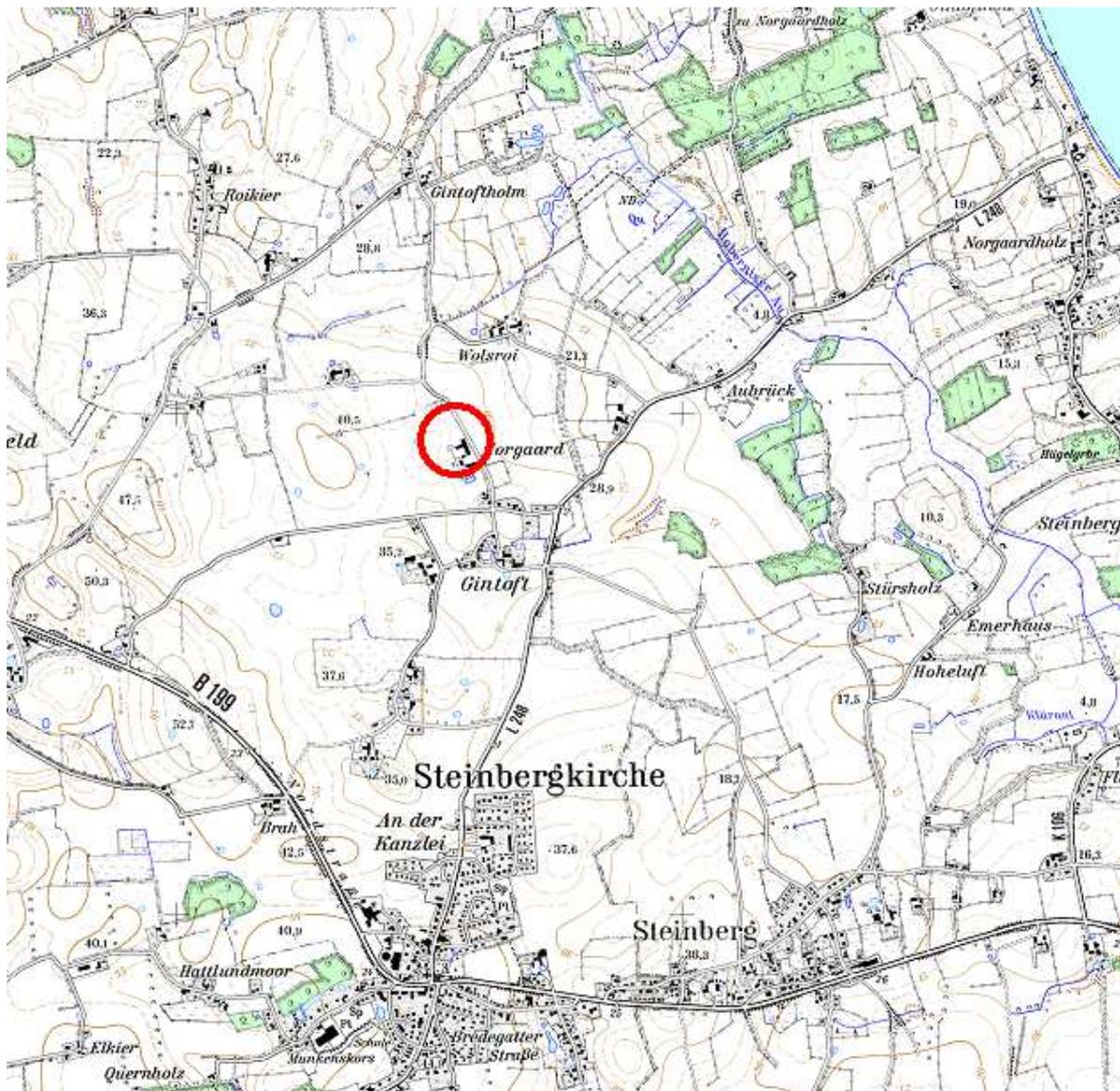
Abwägungstabelle

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 „Biogas Gintoft“, Entwurf

Gemeinde Steinbergkirche

Kreis Schleswig-Flensburg

Bebauungsplan Nr. 21



Übersichtskarte ohne Maßstab

Horstedt, im Dez. 2018

Ingenieurbüro
Hans-Werner Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt,
04846-1886
info@hawe-hansen.de

in Zusammenarbeit mit dem
Architekturbüro
Jappsen, Todt und Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Biogas Gintoft
- GR 9.100m² Grundfläche (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) u Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme:

- zu erhaltender Knick

III. Darstellungen ohne Normcharakter:

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Plan Nr. 1	Bebauungsplan Nr. 21 Gemeinde Steinbergkirche
Ing. Büro H.-W. Hansen Inh. Oliver Karich <small>Schauendahler Weg 3, 25860 Horstedt, Telefon 04846/1886, Telefax 04846/6186</small>	
Datum: 21.11.2018	Maßstab: 1 : 1.000
Gezeichnet: B. Hassler-Risch	Bearbeitet: K. Hansen

Roggenkoppel

SO

Biogas Gintoft

GR 9.100m²

befestigte Fläche

Biogasanlage

Waage

Gintoft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21

– Sondergebiet Biogas Gintoft –

Gemeinde Steinbergkirche

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	
1. Einleitung	2
2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze	2
3. Geltungsbereich	2
4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans	3
5. Erschließung	4
6. Ver- und Entsorgung	4
7. Eingriffsregelung	5
Teil II Umweltbericht	6
1. Einleitung	6
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan	6
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	7
2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser	7
2.2 Schutzgut Klima und Luft	8
2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften	8
2.4 Schutzgut Landschaft	9
2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete	10
2.6 Schutzgut Mensch	10
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3. Prognose der Umweltauswirkungen	11
3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung	11
3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung	11
3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	11
3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen	12
3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung	12
3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	13
3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	13
3.2.7 Auswirkungen auf das Klima	13
3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	13
3.3 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich	13
3.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen	13
3.3.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung	14
3.3.3 Ausgleich	14
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
4. Zusätzliche Angaben	15
4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten	15
4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung	15
5. Zusammenfassung	15
6. Quellenverzeichnis	16

1. Einleitung

Mit der vorliegenden Planung soll eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden, so dass eine Bauleitplanung erforderlich ist.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert (50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche).

2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Grundlage für seine Erarbeitung war unter anderem der Landschaftsrahmenplan (2002).

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Die Gemeinde Steinbergkirche ist Zentraler Ort.

Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen. **Im landwirtschaftlichen Bereich soll der Erhalt leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe gesichert und verbessert werden durch z.B. die Förderung von Nebenerwerbsmöglichkeiten, wie die energetische Verwertung von Biomasse sowie die Vermarktung beziehungsweise der Einsatz nachwachsender Rohstoffe.**

Der **Regionalplan** trifft für das Plangebiet keine besonderen Aussagen.

Der **Landschaftsrahmenplan (Sept. 2002)** trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Das **Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien** (21. Juli 2014), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 geändert wurde, fördert und regelt die Erzeugung elektrischer, erneuerbarer Energie.

Das EEG sieht eine erhöhte Einspeisevergütung vor für die in Biogasanlagen erzeugte Energie bei gleichzeitiger Nutzung der Abwärme.

Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage Gintoft wurde auf der Grundlage des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** und der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) erteilt. Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)** und die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)** anzuwenden.

Für die einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich des Geruchs ist die **Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL)** anzuwenden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für das Gebiet „westlich und nördlich der Straße Gintoft“ umfasst das Betriebsgelände der Biogasanlage mit einer Größe von ca. 1,3ha.

Es werden die Flurstücke 96 und 97 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 98 überplant.

4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der vorliegenden Planung soll der Betrieb einer Biogasanlage mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und schließt direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsleiterwohnhaus, Altenteilerwohnhaus und Schweinestall an.

Mit der Trennung von landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage hat die Biogasanlage die Privilegierung verloren. Daher ist jetzt die Ausweisung als Sondergebiet unabdingbar.

Die bestehende Biogasanlage ist 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Die Vorgaben aus der Genehmigung sind weiterhin gültig. Es sind keine Änderungen oder Erweiterungen geplant.

Folgende Baukörper sind baurechtlich genehmigt:

- Zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 0,657MW und einem Schornstein von 12m Gesamthöhe
- Ein Fermenter incl. Gaslager
- Ein Endlager incl. Gaslager
- Ein Kontrollraum zwischen den Fermentern
- Ein Feststoffeintrag
- Eine Silagefläche
- Ein Trafo
- Eine Notfackel
- Ein Auffangbecken für Sickersäfte

Die einzelnen Baukörper sind auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage über wassergebundene Zuwegungen erreichbar. Zum nördlich angrenzenden Wohngebäude wurde ein Knick errichtet. Im Südwesten sind der Fermenter und das Gaslager durch einen Knick von den landwirtschaftlichen Nutzflächen getrennt.

Mit der Ausweisung als Sondergebiet werden keine weiteren Baukörper bzw. Erweiterungen von Lagerflächen geplant.

Der Bestand beinhaltet eine versiegelte Fläche von insgesamt ca. 6.300m², davon entfallen auf den Fermenter 620m², das Endlager 710m² sowie die Silagefläche mit 4.200m².

Fermenter und Endlager sind über einen Kontrollraum verbunden. Die Waage befindet sich auf der Zufahrt zum Betriebsgelände. Die beiden Blockheizkraftwerke sind angrenzend an eine Lagerhalle des landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die Schornsteine haben eine maximale Höhe von 12m. Daneben befindet sich der Trafo, über den der erzeugte Strom ins Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird.

Im Norden des Plangebietes ist ein Auffangbecken für die Sickersäfte der Silagefläche mit einer Größe von ca. 500m² angelegt und durch Verwallungen von der angrenzenden Betriebsfläche getrennt.

Fermenter und Endlager sind in Verbindung mit der gedämpften grau-grünen Färbung und einer maximalen Höhe von 12 m nur wenig auffällig.

5. Erschließung

Das Plangebiet wird über eine eigene Zufahrt vom Gemeindeweg „Gintoft“ nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes (Boysen KG) erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Betriebsstoffe

Die Biogasanlage Gintoft wird mit jährlich 7.000Mg Maissilage und 2.000Mg Schweinegülle betrieben.

Die Maissilage wird auf den Flächen der Boysen KG erzeugt, die ebenfalls die aus der Schweinehaltung stammende Gülle zuliefert.

Die Anbauflächen liegen überwiegend arrondiert am Betriebsstandort der Boysen KG.

Die Gärreste werden auf den Anbauflächen ausgebracht.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser von den Silageflächen sowie den Fahrflächen, die mit Silage verunreinigt sein können, werden getrennt gesammelt in einem Sickerteich und dann auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht bzw. der Biogasanlage zugeführt.

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind unmittelbar nicht betroffen (Stellungnahme WaBO Lippingau 20.08.2018). Es werden keine Einleitungen von befestigten Flächen des Plangebiets vorgenommen.

Energie und Wärmekonzept

Zwei Blockheizkraftwerke wurden direkt an der Maschinenhalle des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die erzeugte elektrische Energie wird in das Netz der Schleswig-Holstein-Netz AG eingespeist.

Die Abwärme der beiden BHKW wird für die Beheizung der an das Betriebsgelände angrenzenden Wohnhäuser (Betriebsleiterwohnung und Altenteilerwohnung sowie ein weiteres Wohnhaus), einer Werkstatt, dem Schweinestall und für die Gärresttrocknung zu ca. 90% genutzt.

Brandschutz

Für den Störfall ist eine Notfackel zum Verbrennen des überschüssigen Gases vorhanden.

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 stellt die Schutz- und Gefahrenbereiche sowie die Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen dar. Die zuständige Feuerwehr ist über den Feuerwehrplan informiert.

7. Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Planung sind keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben zwar vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sind aber bereits errichtet. Im Betrieb und im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wurden die geforderten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Die Kompensation des durch den Bau entstandenen Eingriffs erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Nutzungsaufgabe einer 1,8965ha großen Fläche innerhalb des Natura 2000 Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123- 393)“ (Gemeinde Steinberg, Gemarkung Gintoft, Flur 8, Flurstück 193/1).

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit dem vorliegenden Bauleitplan sichert die Gemeinde Steinbergkirche den Bestand einer vorhandenen, im Rahmen der Privilegierung entstandenen Biogasanlage. Damit kann diese künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen.

Im **Landschaftsplan** werden keine Aussagen zum Gebiet formuliert.

Gemäß **§ 1 a BauGB** ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz.**

Bei Eingriffen sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 9.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) auf einer Höhe von ca. 30m ü. NN in 200m Entfernung zur Splittersiedlung nördlich Gintoft am Gemeindeweg „Gintoft“.

Das Plangebiet grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Einrichtungen und die entsprechenden Fahrflächen sind bereits vorhanden.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die vorhandene Bebauung aus Hochbauten, Silolagerflächen, Fahrflächen und Sickergrube nimmt eine Fläche von ca. 9.000m² ein. Davon sind ca. 7.500m² voll versiegelt. Dies ist erforderlich, um belastetes Niederschlagswasser getrennt aufzufangen und damit Einträge in das Grundwasser zu verhindern.

Gemäß Aussage des Agrar- und Umweltatlasses Schleswig-Holstein wird der Boden als Parabraunerde definiert. Die Ertragsfähigkeit ist hoch bis sehr hoch.

Das auf den Flächen anfallende Regenwasser versickert auf den offenen Flächen (Ruderalflächen bzw. Fahrflächen). Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird im Süden der Silagefläche aufgefangen und dann durch eine Rohrleitung dem Sickerteich zugeführt.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Norden Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist Steinbergkirche dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Die vorhandene Bebauung hat keinen nachhaltigen Einfluss auf die Schutzgüter Klima und Luft.



Abb.1: Sickerteich mit Verwallung, im NO ein Knick als Sichtschutz

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird fast vollständig durch Einrichtungen der Biogasanlage beansprucht. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Knick, der die Grenze zwischen Acker und Baukörpern bildet aber keine engere Verbindung zu weiteren Knicks hat.



Abb.2: Knick und Verwallung der Silofläche

Die zwischen Silagefläche und Acker vorhandene Verwallung hat den Charakter einer nährstoffreichen Ruderalfläche, die sich auch auf den wenigen, nur selten befahrenen Randflächen des Betriebsgeländes eingestellt hat.

Die ökologische Bedeutung dieser Flächen ist minimal. Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der ständigen Beunruhigung nicht zu erwarten, wenn es sich um störungsempfindliche Arten handelt. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Knicks am Rand des Plangebietes im Norden grenzen an den Garten eines Einfamilienhauses. Hier können möglicherweise auch störungsempfindlichere Arten vorkommen, insbesondere da der in diesem Bereich befindliche Sickerteich keine Bewegungsstörung verursacht.

2.4 Schutzgut Landschaft

Die Abschirmung der Silagefläche wird durch den Knick am Gemeindeweg erreicht. Die Abgrenzung zur Wohnbebauung im Norden erfolgt durch einen Knick im Plangebiet.

Zwischen den Betriebsgebäuden der Biogasanlage (Fermenter, Endlager und BHKWs) und dem Gemeindeweg befinden sich Lager- und Maschinenhallen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs, die aufgrund der Firsthöhen die Biogasanlage zum Gemeindeweg abschirmen.

Im Süden schließen Wohn- und Betriebsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebs an.

Nach Südwesten grenzt ein Knick Fermenter und Gaslager von der freien Landschaft, entlang der Stützmauer der Silofläche ist ein hoher Wall angelegt.

Im Nordwesten ist das Betriebsgelände offen zur angrenzenden Ackerfläche, da hier der Zulieferverkehr auch weiterhin direkt vom Acker auf das Betriebsgelände erfolgen muss.



Abb.3: Silofläche mit Übergang zum Acker, durch die erhöhte Lage wird verhindert, dass Regenwasser auf die Silofläche fließt

2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

2.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Süden und teilweise im Osten direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Norden befindet sich ein einzelnes Wohnhaus direkt angrenzend.

Die gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich Lärm und Geruch waren Grundlage der Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom Februar 2011. Die entsprechenden Gutachten liegen dem Landesamt vor, die Vorgaben des LLUR werden eingehalten.

Zum **Lärmschutz** ist in der Genehmigung u. a. folgendes ausgeführt:

- *Die bauliche Ausführung und der Betrieb der Gesamtanlage haben so zu erfolgen, dass Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden (TA Lärm 26.08.2018).*
- *Die Anlage ist so auszulegen, dass der Beurteilungspegel, der aus den Einzelgeräuschen aller Anlagenteile zu ermitteln ist, bei den nächstgelegenen Wohnhäusern die abgesenkten Immissionsrichtwerte (Prognoseunsicherheit und Ausbaureserve) von tags (06.00 bis 22.00Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00Uhr) 39 dB(A) nicht überschreitet.*
- *In der Nacht ist kein Fahrzeugverkehr und Schleppereinsatz auf der Anlage zulässig. In der Erntezeit kann die Nachtzeit aus zwingenden betrieblichen Verhältnissen um zwei Stunden verschoben werden. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft ist sicher zu stellen.*

Geruch

In der Genehmigung wird gefordert,

- dass durch den Betrieb der Anlage die vorgegebenen Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL) nicht überschritten werden.
- dass für die nachbarliche Wohnbebauung der festgelegte Immissionswert (IW) von 0,15 (entspricht 15% Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

Die Nutzung des angrenzenden Gemeindeweges Gintoft ist durch die Biogasanlage in ihrer Erholungseignung nicht eingeschränkt, da entlang des Weges ein relativ dichter und hoher Knick vorhanden ist.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3. Prognose der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde die Biogasanlage nicht mehr betrieben werden können. Die Privilegierung ist weggefallen und damit erlischt die Genehmigung der Anlage (s. Genehmigungsbescheid LLUR vom Februar 2011).

Die Anlage wäre rückzubauen. Es würden weder Energie noch Wärme erzeugt. Zur Wärmeerzeugung der von der Biogasanlage belieferten Wohn- und Betriebsgebäude würden fossile Brennstoffe eingesetzt werden.

3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung

Baumaßnahmen werden nicht erfolgen, so dass Auswirkungen während der Bauphase nicht zu beschreiben sind.

Es wird keine Veränderungen geben, da die Biogasanlage bereits in Betrieb ist. Bei Umsetzung der Planung wird es keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt geben.

3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage näher betrachtet.

Schutzgut Fläche und Boden

Zusätzliche Versiegelungen und Auswirkungen wird es nicht geben. Durch den Betrieb haben sich im Hinblick auf die damalige Planung keine Veränderungen oder zusätzliche Auswirkungen ergeben. Die ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Genehmigung kompensiert.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden nicht erwartet, da das belastete Wasser aufgefangen wird. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann auf den nicht versiegelten Flächen versickern.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Es gibt keine Eingriffe über das bisherige Maß hinaus. Die in den angrenzenden Knicks möglicherweise vorkommenden Arten werden weiterhin dort vorkommen können. Aufgrund der häufigen Nutzung durch Anlieferverkehr und der täglichen Bewegungen zwischen Silofläche und Fermenter kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich geschützte und störungsempfindliche Arten vorkommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Hinsichtlich des Lärms ist die Befüllung der Anlage mit Mais durch motorbetriebene Fahrzeuge zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Belästigung ist nicht zulässig (s. Genehmigung nach BImSchG). Insbesondere ist die Nachtruhe nicht gefährdet, da nachts nicht an der Anlage selbst gearbeitet wird

Allerdings kann es durch Verkehrsbewegungen in den Erntezeiten bei der Anlieferung des Substrats (hauptsächlich Mais) zu erhöhter Belästigung durch den Verkehr auf dem Gemeindeweg und dem damit verbundenen Lärm kommen. Dies wird nur in der kurzen Zeitspanne der Ernte der Fall sein. Die Anlieferung von den westlich angrenzenden Flächen erfolgt direkt über die Fläche und nicht über den Gemeindeweg.

Weiterhin erzeugen die Blockheizkraftwerke Lärm. Durch die Wahl der Abgasschalldämpfer wird verhindert, dass tieffrequente Geräusche in den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht wahrnehmbar sind.

Von der Silage kann eine Geruchsbelästigung ausgehen, die gemäß Genehmigung eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15% an der nachbarlichen Wohnbebauung nicht überschreiten darf.

Beim Verbrennungsvorgang in den Blockheizkraftwerken (BHKW) entstehen Abgase. Folgende maximalen Emissionswerte gemäß TA-Luft sind festgelegt:

Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickoxid berechnet als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,5 g/m ³
Schwefeloxid berechnet als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,31 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ²

Unter der Einhaltung der hier bzw. in der Genehmigung nach BImSchG genannten Bedingungen und Auflagen wird es nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen.

3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Die in der Anlage als Abfallprodukte entstehenden Gärreste werden zur Düngung auf den vertraglich gebundenen Flächen ausgebracht, von denen der Rohstoff Mais stammt.

Infolge der Wartung der BHKWs kann Altöl anfallen, das in geprüften Behältern aufgefangen und gelagert wird. Es wird anschließend ordnungsgemäß entsorgt.

Andere Abfälle sind nicht relevant.

3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Genehmigungsverfahren der bestehenden und weiterhin in identischer Weise arbeitenden Biogasanlage Gintoft wurden die Vorgaben gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Genehmigung wurde erteilt unter der Bedingung, dass die von den beigebrachten Gutachten genannten Grenzwerte im Betrieb einzuhalten sind. Diese Forderungen wurden erfüllt.

Für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bestehen innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte keine Risiken.

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Aktuelle Vorhaben in der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

3.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwartet. Die Nutzung der Schweinegülle in der Anlage verhindert die beim direkten Ausbringen auf die Flächen entstehenden Aerosole, so dass eine Stickstoffanreicherung der Luft sehr nachhaltig vermieden wird.

Durch die Nutzung der Abwärme wird der CO₂ Ausstoß aufgrund des Ersatzes der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Wärmeherzeugung nachhaltig verringert.

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben vollständig erhalten und können sich weiterhin positiv auswirken durch z.B. Staub- und Kohlendioxidbindung.

3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden anerkannte Techniken und Zusatzstoffe eingesetzt.

Der Rohstoff Mais wird auf Vertragsflächen im Nahbereich der Anlage erzeugt. Die Schweinegülle wird vom angrenzenden Schweinestallbetrieb zur Anlage gepumpt.

3.3 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich

3.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Mit der Nutzung der bereits vorhandenen versiegelten Fläche wird eine Neuversiegelung der für die Biogasanlage benötigten Flächen an anderer Stelle vermieden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben erhalten. Es gibt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

3.3.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung

Mit dem Bauleitplanverfahren sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

Insofern ist eine erneute Bilanzierung überflüssig.

Beim Bau der Biogasanlage wurden ausschließlich Flächen mit **allgemeiner Bedeutung von Natur und Landschaft** beeinträchtigt.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes (s. dazu 2.2.2.2).

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies war im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert, wenn es sich um Acker handelt.

Durch die Versiegelung einer Fläche von 9.100m² ist eine Kompensationsfläche von 4.600m² erforderlich. Die Kompensation erfolgte durch die Nutzungsaufgabe einer Grünlandfläche und war Bestand der Baugenehmigung.

3.3.3 Ausgleich

Als Kompensationsfläche wurde das Flurstück 193/1 der Flur 8 in der Gemarkung Gintoft und der Gemeinde Steinbergkirche mit einer Größe von 1,8965ha aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen.

Diese Fläche liegt angrenzend an das FFH Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123-393).

Neben den Küstenlebensräumen umfasst das FFH Gebiet große Waldgebiete der Glücksburger Staatsforsten sowie eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedene Lebensraumtypen wie Flugsandflächen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorstandorte. Insbesondere die Wälder des Gebiets sind artenreich und vielfältig ausgeprägt. In den Kleingewässern der angrenzenden Grünlandflächen kommen Moorfrosch und Kammolch vor.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Biogasanlage wurde an diesem Standort nach Bundesimmissionsschutz genehmigt. Alle erforderlichen Baukörper und Einrichtungen sind vorhanden.

Eine Verlegung an einen anderen Standort wäre weder aus Umweltschutzgründen noch aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

Daher gibt es für den Betrieb der Biogasanlage keine Alternative.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht.

Die erhebliche Auswirkung auf den Boden und den Flächenverbrauch wurden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bereits kompensiert.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung

Überwachungsmaßnahmen des Betriebes werden im Rahmen der Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG durch das LLUR durchgeführt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung sind von der Gemeinde nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

In der Gemeinde Steinbergkirche wird ein Sondergebiet ausgewiesen, damit eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts weiterhin betrieben werden kann.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt.

Die Inhalte der Genehmigung nach BImSchG haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

6. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), zuletzt geändert 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Melur vom 20.01.2017
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 02.05.2018 (GVOBl. S. 162)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek Informationen zu FFH Gebieten in SH
- Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010
- Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung vom 11.10.2002
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Runderlass des Innenministeriums und des MELUR Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013
- Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch, hier: Abschnitt 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung. Erlass des Innenministeriums SH vom 18.11.2008
- BLAB, J.(1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda, Greven.
- HEYDEMANN, B. & MÜLLER-KARCH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig- Holstein - Lebensgemeinschaften des Landes. Wachholtz, Neumünster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas – Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz, Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2011): Genehmigung der Biogasanlage nach BImSchG vom Febr. 2011
- MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- RÖSER, B. (1990): Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes. Ecomed, Landsberg/Lech.

Textteil B

Das Sondergebiet „Biogas Gintoft“ dient der Erzeugung von Biogas, das in Blockheizkraftwerken in elektrische Energie und Wärme umgewandelt wird.

Zulässig sind

technische Anlagen und Nebenanlagen für die Erzeugung von Biogas

- Fermenter incl. Gaslager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- Endlager incl. Gaslager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- Gärrestlager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- 2 Blockheizkraftwerke sowie weitere Nebenanlagen
- Schornstein mit einer Höhe von max. 12m ü.G.
- Silagelagerflächen mit einer max. Seitenwandhöhe von 3m ü.G.
- Auffangbecken für Sickersäfte

Grundfläche Es ist eine Grundfläche von max. 9.100m² überbaubar.

Farbgestaltung Die Behälter sind mit einem dunkelgrünen Farbanstrich zu versehen. Die Foliendächer sind in einem nicht-reflektierenden Farbton zulässig.

Lärmemission In der Zeit von 06.00Uhr bis 22.00Uhr ist ein Immissionsrichtwert von 54dB(A) und in der Zeit von 22.00Uhr bis 06.00Uhr ist ein Immissionsrichtwert von 39dB(A) an den benachbarten Wohnhäusern einzuhalten.

Grünordnerische Maßnahmen

1. Für die festgesetzten Anpflanzungen dürfen nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze verwendet werden.
2. Bauliche Anlagen sind erst im Abstand von 3 m von den festgesetzten Anpflanzungen und Knicks zulässig.

Anlage 1a**frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange****50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 21****Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg**

1

Träger öffentlicher Belange	Eingangsdatum	Stellungnahme	Keine Bedenken	Keine Nachricht
1. Innenministerium SH Abt, Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	31.08.2018		X	
2. Innenministerium SH Abt. Ortsplanung Postfach 7125 24171 Kiel				X
3. LLUR Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	27.08.2018		X	
4. Deutsche Telekom Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck	06.08.2018		X	
5. Schleswig-Holstein Netz AG Team Allee 5 24392 Süderbrarup	10.08.2018		X	
6. Archäologisches Landesamt Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	06.08.2018	X		
7. Landesamt für Denkmalpflege Wall 47-51 24103 Kiel	29.08.2018		X	
8. Landwirtschaftskammer SH Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg	11.08.2018		X	
9. Hansewerk Natur GmbH Am Radeland 25 21079 Hamburg				X
10. Kreis Schleswig-Flensburg D 3 Kreisentwicklung Flensburger Str. 7 24837 Schleswig	29.08.2018	X		
11. Industrie- und Handelskammer Heinrichstraße 28-34 24937 Flensburg	22.08.2018		X	
12. Handwerkskammer Flensburg Postfach 1738 24907 Flensburg	16.08.2018		X	
13. Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg GmbH Lollfuß 67 24837 Schleswig	21.08.2018		X	
14. Wasserverband Nordangeln Am Wasserwerk 1 24972 Steinbergkirche	10.08.2018		X	
15. Wasser- und Bodenverband Lippingau Herr Johannes Erichsen Geltinger Landstraße 9 24395 Niesgrau	20.08.2018	X		
16. Amt Geltinger Bucht - Bereich Abwasser Holmlück 2 24972 Steinbergkirche				X
17. Amt Geltinger Bucht - Nachbargemeinden Holmlück 2 24972 Steinbergkirche LBV SH				X
18. Gemeinde Dollerup Süderdende 1 24977 Langballig	15.08.2018		X	

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F50Ä / B21
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

31.08.2018

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Geltinger Bucht
→ Bauamt
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Steinbergkirche

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

(V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292);

- **50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage Gintoft“ der Gemeinde Steinbergkirche**

Ihr Schreiben vom 01.08.2018 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Steinbergkirche plant die 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für den im Osten Gemeindegebietes, ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Steinbergkirche / 500 m nördlich der Bebauung Gintoft gelegenen, etwa 1,5 ha großen Bereich der bestehenden Biogasanlage.

Wesentliches Planungsziel ist es, die 2010 auf Basis der Regelungen des BImSchG genehmigte und im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage (thermische Leistung 1,4 MW / elektrische Leistung 500 kW), die aktuell von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb getrennt wurde und fortan unabhängig davon betrieben werden soll, planungsrechtlich zu sichern.

Dazu soll der fragliche Bereich als Sonderbaufläche bzw. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas Gintoft“ überplant werden.

Erweiterungen und / oder (bauliche) Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Steinbergkirche Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

Freundliche Grüße

(Jörn Uhl)

Wasser- und Bodenverband Lippingau (Unterhaltungsverband)

WaBoV Lippingau, Geltinger Landstraße 9, 24395 Niesgrau

Geltinger Landstraße 9
24395 Niesgrau

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Frau Karen Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Verbandsvorsteher: Tel: 04632-7789
Verbandsbüro: Tel: 04632-321
Fax: 04632-876553

E. Hansen 20.8.18
U. Hansen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
01.08.2018	30-2018-03	14.08.2018

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
- Frühzeitige Behördenbeteiligung -**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan). Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.

Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:

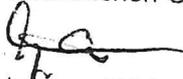
Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.

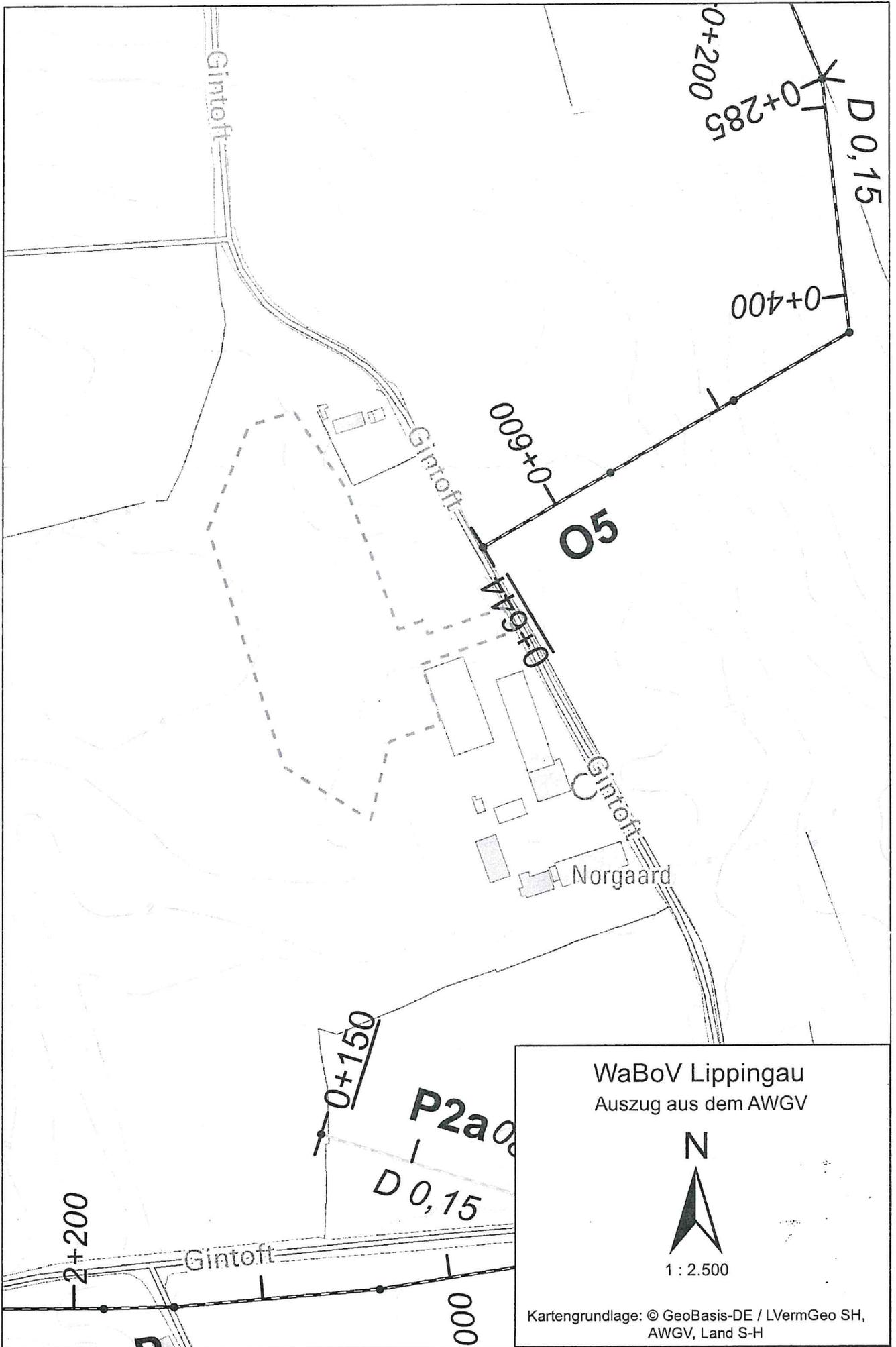
Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes ist daher ein **Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung** vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Stoffliche Belastung

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Erichsen
(Verbandsvorsteher)



WaBoV Lippingau
 Auszug aus dem AWGV



1 : 2.500

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH,
 AWGV, Land S-H



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt/ Husum

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.08.18/e:03.08.18

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-665-PK/109 FNP 50 + B 21

Schleswig,
28. August 2018

**Gemeinde Steinbergkirche: 50. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 21**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **planerischer Sicht** weise ich auf Folgendes hin:

- Für den Bebauungsplan ist eine geeignete Bezeichnung zu wählen.
- Mit Verweis auf das Gerichtsurteil vom OVG Lüneburg (AZ: 1 MN 130/10) 04.01.2011 weise ich darauf hin, dass ein Angebotsbebauungsplan für eine Biogasanlage ein dauerhaftes und vom Investor unabhängiges Baurecht schafft. Dementsprechend wäre bei der Abwägungsentscheidung der Gemeinde von einer maximalen Bebauungsmöglichkeit des Bebauungsplans auszugehen und nicht von der in Ziffer 1 und 4 dargestellten projektierten Anlage. In diesem Sinne müssen sich auch erforderliche Unterlagen und der Umweltbericht an der maximalen Auslastung orientieren.
Folglich wird die Umstellung auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan empfohlen.
- Die üblichen Unterlagen eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans (Verfahrensvermerke, Text (Teil B) etc.) sind zu ergänzen.
- Auf die beigefügte Stellungnahme des Archäologischen Landesamts weise ich vorsorglich hin.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018/
Mein Zeichen: Steinbergkirche-Fplanänd50-Bplan21/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.08.2018

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Betreff

**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoft"
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

19.09.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde
Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

20.11.2018

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

03.12.2018

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ostertoft“ ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, siehe beiliegende Abwägungstabelle im Anhang.

Das Amt Geltinger Bucht wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 2) Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoft" für das Gebiet „Nördlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Mühlenfeld‘, westlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Ostertoft‘, ca. 240 m östlich der Nordstraße und südlich der Wegefläche (Flurstück 103)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
- 3) Die Begründung wird gebilligt.
- 4) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-geltingerbucht.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:;

davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:, Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlagen:

Abwägungstabelle

B-Plan Nr. 20 „Ostertoft“, Satzung, Planentwurf

B-Plan Nr. 20 „Ostertoft“, Satzung, Begründung

48. Änderung des F-Planes, Berichtigung

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LLUR, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 23.05.2018 • LLUR, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 16.05.2018 • Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 07.05.2018 • Gemeinde Niesgrau, Schreiben vom 09.05.2018 • Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 22.05.2018 • IHK Flensburg, Schreiben vom 06.06.2018 • Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.06.2018 	
<p>1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 07.05.2018</p>	
<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zum § 15 DSchG sind bereits im Kap. 5 „Denkmalschutz“ der Begründung zum B-Plan enthalten.</p>

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
2. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 14.05.2018	
<p>2.1 Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Kenntnisnahme
<p>2.2 Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck. Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de. 	Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.

<p>3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 28.05.2018</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o.g. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Berücksichtigung Die Hinweise wurden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen (Kap. 3.4, Immissionsschutz).</p>
<p>4. Kreis Schleswig-Flensburg Schreiben vom 31.05.2018</p>	
<p>4.1 Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß 3.2. der Begründung des Bebauungsplans soll das Niederschlagswasser gedrosselt (4l/s) in das vorhandene RW-Kanal-System eingeleitet werden. Damit sind die Anforderungen bezüglich einer notwendigen Regenrückhaltung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst einmal erfüllt, trotzdem sollte versucht werden zumindest die Straßenentwässerung über befahrbare Mulden-Rigolen-Elemente im Straßenbereich zu realisieren und nicht, wie üblich, direkt über den RW-Kanal.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
<p>4.2 Die untere Bodenschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten: - Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. - Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden. - Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung - Sinnvolles Bodenmanagement - Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m. - Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731. - Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden Für die landwirtschaftliche Aufbringung ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. - Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern. - Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de <p>Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liegen im Boden- und Altlastenkataster des Kreises für das Plangebiet nicht vor.</p>	
<p>4.3 Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung, nach § 1 (4) und § 1 (5) BauGB sowie Ziffer 2.7 des Landesentwicklungsplans, ist auf mögliche Innenentwicklungspotentiale einzugehen. 	<p>Berücksichtigung Die Gemeinde Steinbergkirche hat 2015 eine Innenentwicklungsanalyse erstellen lassen. Die Begründung wird um ein entsprechendes Kapitel ergänzt. Im Wortlaut:</p> <p>Innenentwicklung Mit der Novellierung des Baugesetzbuches von 2013 wurde gemäß § 1 Abs. 5 BauGB im Interesse einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung der Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung betont. Durch ein Gutachten der</p>

	<p>Planungsgruppe Plewa im Jahr 2015 („Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“, Planungsgruppe Plewa, Stand 11.08.2015) wurden die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Steinbergkirche aufgezeigt. Im Ergebnis wurden seinerzeit unter Hinweis auf z.T. bestehende Realisierungshemmnisse ca. 20 Baulücken sowie 5 innerörtliche Potenzialflächen mit zusammen etwa 28 Baumöglichkeiten ermittelt. Eine Aktualisierung dieser Zahlen ist aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne seitdem bislang nicht erfolgt.</p> <p>Um die zukünftige Siedlungsentwicklung auf den Hauptort zu konzentrieren wurden in dem o.g. Gutachten weiterhin Suchflächen identifiziert, die sich für eine weitere wohnbauliche Entwicklung besonders eignen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die Fläche der von den Gutachtern priorisierten Suchfläche „W1“ (vgl. S. 43 a.a.O.). Die Aufstellung des Bebauungsplans Steinbergkirche 20 folgt somit der in dem Gutachten angelegten wohnbaulichen Entwicklungsstrategie der Gemeinde, die unter Berücksichtigung der örtlichen Innenentwicklungspotenziale entstanden ist.</p> <p>Der landesplanerische Entwicklungsrahmen kommt für den Hauptort Steinbergkirche als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im zentralen Ort nicht zur Anwendung. Ein grundsätzlicher Entwicklungsspielraum für eine Siedlungserweiterung ist somit gegeben.</p>
<p>4.4 - Das Planzeichen „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist in Bezug auf Ziffer 3 des Text (Teil B) zu konkretisieren.</p>	<p>Berücksichtigung Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. Das genannte Planzeichen wird durch die schriftliche Bezeichnung „Knickanpflanzung“ konkretisiert.</p>
<p>4.5 - Die Grundstücke 1, 2 und 14 befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Archäologische Landesamt hat auf Nachfrage per email am 25.06.2018 wie folgt geantwortet: <i>„es stimmt, dass sich die Grundstücke 1, 2 und 14 teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet befinden. Der Anteil ist verhältnismäßig so gering (siehe Plan), das wir daher keine Bedenken geäußert haben. Unsere Stellungnahme vom 07.05.2018 hat weiterhin Bestand.“</i></p>

	 <p>Ausschnitt aus der Anlage des Schreibens des Archäologischen Landesamts. Die Schraffur zeigt die „archäologischen Interessengebiete“.</p>
<p>4.6 - Ziffer 2.1. Absatz 2 der Begründung (Überschreitung der GRZ nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO) sollte als Festsetzung in Text (Teil B) aufgenommen werden.</p>	<p>Nichtberücksichtigung In der Begründung wird lediglich auf die allgemein gültige Regelung gem. BauNVO hingewiesen. Eine eigenständige hierfür Festsetzung ist nicht notwendig.</p>
<p>4.7 Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>5. ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg Schreiben vom 31.05.2018</p>	
<p>Bei der Bauleitplanung ist zu nächst auf die § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssetzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ohne Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV 43 Müllbeseitigung“ und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigen Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Darüber hinaus gibt die neue DGUV-Regel (114-601) vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.</p> <p>Ebenfalls wird auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße“ RAS 06 (Ersatz für die Empfehlungen für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden. Bitte beachten Sie dazu auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).</p> <p>Den Planunterlagen entnehmen wir, dass die verkehrliche Erschließung über die Planstraße V1 erfolgt, deren Straßenquerschnitt mit 4,75 m angegeben wird. Dies entspricht der von der Berufsgenossenschaft für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr geforderten Mindestbreite (Kapitel 2.3, S.11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Bitte beachten Sie bei der Bepflanzung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen von Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes eingehalten wird. Bäume,</p>	<p>Kenntnisnahme Die wichtigsten Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung im Kapitel 3.2 Entsorgung.</p>

Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Hinsichtlich der geplanten Wendeanlage verweisen wir auf die Empfehlungen aus der DGUV Information 214-033 der für die Abfallentsorgung zuständigen Berufsgenossenschaft. Im Punkt 3.1 unter a) bis d), S. 13f. werden dort die Forderungen der Berufsgenossenschaften näher beschrieben. Diese sind bei der Planung der Wendeanlage entsprechend zu berücksichtigen. Der Zufahrtsbereich von Wendeanlagen sollte danach eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen und ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss. Die Berufsgenossenschaft fordert dazu in der Regel einen Mindestdurchmesser von 22 m, wobei zusätzlich eine Freihaltezone von 1,0 m für den Fahrzeugüberhang eingehalten werden sollte. Die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter im Bereich der Wendeanlage sollte am Abfuhrtag so erfolgen, dass die vorhandene Verkehrsfläche der Wendefläche nicht einschränkt wird. Dazu sollten die entsprechenden Stellflächen für die Behälter rechtzeitig geplant und ausgewiesen werden. Darüber hinaus muss an den Abfuhrtagen sichergestellt sein, dass die gesamte Wendefläche frei von parkenden Fahrzeugen ist.

Da die Stichwege V2-4 keine ausreichende Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge haben, sind die Abfall- und Wertstoffbehälter aller im Plangebiet vorhandenen Grundstücke am Abfuhrtag an der Erschließungsstraße V1 bereitzustellen. Wir empfehlen, im Einmündungsbereich der Stichwege ohne Wendemöglichkeit die entsprechenden Stellflächen für die Behälter so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z. B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden.

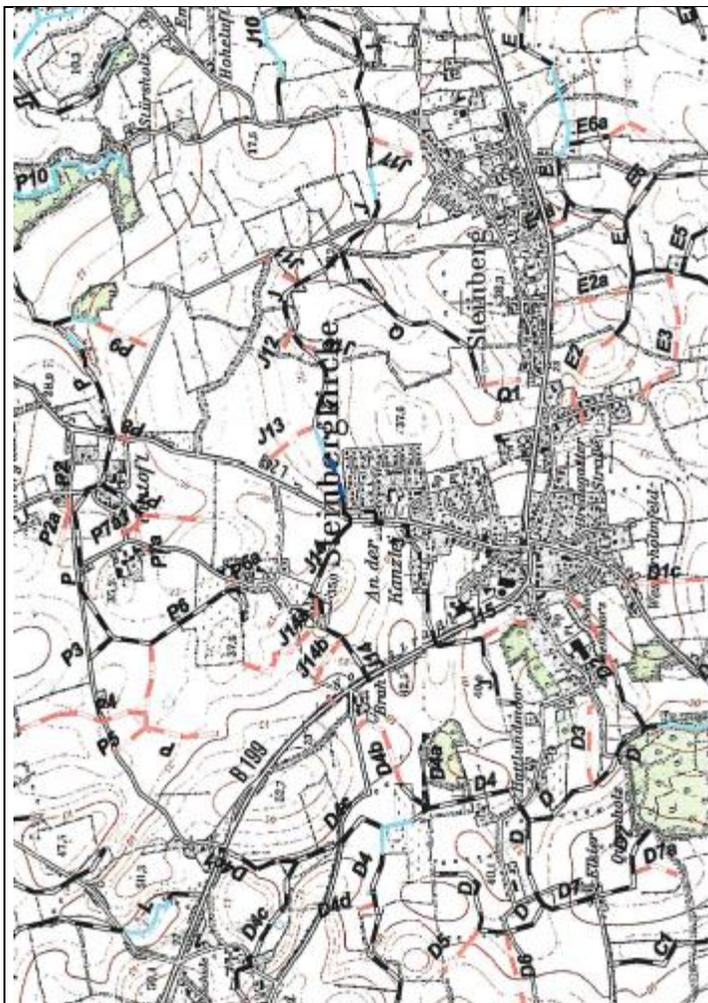
Sollten die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Befahrbarkeit durch Entsorgungsfahrzeuge nicht gegeben sein, sind die Abfallbehälter vom Überlassungspflichtigen zur nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Erschließungsstraße (Ostertoft) zu bringen, es sei denn, die Kunden beantragen bei Abfallbehältern der Größe bis 240 Liter einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 24 Abs. 8 oder Abs. 11 und 12 AWS.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung. Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir nachrichtlich an des Amtes Geltinger Bucht.

<p>6. Gemeinde Steinberg Schreiben vom 04.06.2018</p>	
<p>Die Gemeinde Steinberg legt Einspruch gegen die Entsorgung des Niederschlagswassers über Rückhaltekästen mit dem Ablauf in das Regenrückhaltebecken der Kanzlei und somit in den Verbandsfluter J 17 des Wasser- und Bodenverbandes in die Steinberger Au I Haberniser Au.</p> <p>Die Verbandsfluter J 12, J 13, J 14, 14 a, 14 b und der Bereich um die Kirche und das Einkaufszentrum leiten in das viel zu klein dimensionierte Regenrückhaltebecken (300 m²) an der Kanzlei ein. Der Gemeinde ist bekannt, dass dieses seit Jahren nicht ausreicht und es zu Überflutungen der Keller der nördlichen Hausgrundstücke „An der Kanzlei“ gekommen ist und diese Situation nicht ausreichend abgestellt wurde.</p> <p>Wie wird das in der Planung befindliche neue Versorgungszentrum an der B 199 entwässert?</p> <p>Unsere Einwände zum Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenfeld II“ wurden laut Gemeinderatsprotokoll der Gemeinde Steinbergkirche vom 1.9.2008 behandelt und zur Prüfung für eine Lösung vorgesehen. Was wurde bisher unternommen?</p> <p>Durch die weiteren Ausweisungen der Baugebiete Mühlenfeld und Ostertoft mit der Entwässerung letztlich über den genannten Verbandsfluter J 14 kommt es in den letzten Jahren zunehmend zu Überflutungen in Steinberg.</p> <p>Betroffen sind die Ländereien östlich der Kanzlei in Richtung Steinberg, Überflutungen der Straßen „Am Zuckerhut“, die Dorfstraße, die Kösterstraße und die Straße Heisterkrog gibt es bei allen stärkeren Regenfällen. Die Kösterstraße musste ca. 4 - 5 Mal im Jahr für einige Tage für den Durchgangsverkehr gesperrt werden.</p> <p>Da der Verbandsfluter J 17 die Wassermengen nicht aufnehmen kann, fließen diese aus den Schächten und suchen sich den Verlauf des ehemals offenen Grabens und bilden oberflächlich ein neues Fließgewässer.</p> <p>Östlich der Dorfstraße läuft das Wasser aus dem offenen Grabenstück dann frei über die Koppeln und flutet unser dortiges Regenrückhaltebecken, sodass die Ortsentwässerung gestört wird und nicht funktionieren kann.</p> <p>Die Gemeinde Steinberg sieht die Gemeinde Steinbergkirche als Verursacher durch die unzureichende Entsorgung des Oberflächenwassers in den vorgenannten Punkten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zuleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in das Leitungsnetz ist auf den minimalen Wert von 4,1 l/s begrenzt. Dieser Wert ist mit dem Wasser- und Bodenverband Lippingau abgestimmt. Der Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in das Leitungsnetz hat keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes.</p>

Aus Sicht der Gemeinde Steinberg kann die Oberflächenentwässerung der Neubaugebiete in Steinbergkirche nur über ein fachlich einwandfreies, neues, verbindliches Konzept geregelt werden und ist Voraussetzung für eine Zustimmung der Gemeinde zum B-Plan 20 „Ostertoft“.

Schäden und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch die ungenügende Oberflächenentwässerung wird die Gemeinde Steinberg nicht hinnehmen.



Anlage zum Schreiben der Gemeinde Steinberg:
Teilkarte des Wasser- und Bodenverbandes (hier: Ausschnitt)



Das alte Aubett in der Straße nach Gintoft
"Am Zuckerhut"



1798



Das Regenrückhaltebecken nimmt das Wasser aus Steinbergkirche auf.





Körsterstraße

Anlagen zum Schreiben der Gemeinde Steinberg, 5 Fotos

7. Wasser- und Bodenverband Lippingau

Schreiben vom 07.06.2018

7.1 Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan). Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.

7.2 Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:

Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.

Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Die Zuleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in das Leitungsnetz ist auf den minimalen Wert von 4,1 l/s begrenzt. Dieser Wert ist mit dem Wasser- und Bodenverband Lippingau abgestimmt. Der Zufluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in das Leitungsnetz hat keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes.

<p>des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.</p> <p>Es wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.</p> <p>Das vorhandene Regenrückhaltebecken der Gemeinde ist bereits jetzt überlastet. Einer zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser in dieses RRB kann von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes nicht zugestimmt werden.</p>	
<p>7.3 Stoffliche Belastung</p> <p>Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung zum B-Plan aufgenommen (Kap. 3.2, Entsorgung).</p>
<p>8. Wasserverband Nordangeln</p> <p>Schreiben vom 22.06.2018</p>	
<p>Der Wasserverband Nordangeln nimmt zum B-Plan wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der VN Nordangeln führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe der Bauleistungen sowie die örtliche Bauüberwachung selbst durch. • Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Wasserverband Nordangeln wird vorausgesetzt. • Es wird ein separater Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem VN Nordangeln geschlossen. • Art und Umfang der Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem VW Nordangeln abzustimmen. • Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen. Die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz über Hydranten ist möglich, eine Verpflichtung zur Lieferung von Löschwasser ergibt sich hieraus nicht. Die festgelegte Lage der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird die Gemeinde gebeten, alsbald dem VN die gewünschten Hydrantenstandorte (als Handskizze in der B-Plan Darstellung) zu übergeben. • Bei Doppelhäusern, die eine eigene Hausnummer je Doppelhaushälfte bekommen, sind zwei separate Hausanschlussleitungen erforderlich. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Ringleitung herzustellen sein (zwei Einbindungen in vorhandenes System). • Falls Hauptleitungen ausnahmsweise nicht in öffentlichen Flächen verlegt werden können, ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des VN vor Maßnahmenbeginn zu erwirken, ohne dass hierfür Kosten für den VN Nordangeln entstehen. • Alle Kosten (insbesondere Baukosten und Planungskosten) sind dem VN Nordangeln durch den Erschließungsträger zu erstatten. • Eine Vorauszahlung wird verlangt. • Der Wasserverband ist zu den technischen Abnahmen und zur förmlichen Abnahme rechtzeitig schriftlich einzuladen. 	
<p>9. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde</p> <p>Schreiben vom 04.07.2018</p>	
<p>9.1 Die Gemeinde Steinbergkirche plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ostertoft“ für ein im Nordwesten des Ortsteils Steinbergkirche gelegenes, westlich an die bestehende Bebauung Ostertoft und nördlich an die Bebauung Mühlenfeld anschließendes, ca. 1,2 ha großes Gebiet. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Steinbergkirche. Dazu soll der genannte Bereich als Allgemeines Wohngebiet mit etwa 14 Baumöglichkeiten für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern verbindlich überplant werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 20 soll eine an die Ortslage angrenzende Außenbereichsfläche im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Planung wird nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinbergkirche entwickelt. Der Flächennutzungsplan soll daher gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht heute wie folgt Stellung:</p> <p>Die für eine solche Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemäß § 1 Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 08.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 604), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 29.08.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 226), ist die Gemeinde Steinbergkirche als Ländlicher Zentralort eingestuft. Damit gehört Steinbergkirche zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung. Insoweit stellt die Gemeinde aus landes- und regionalplanerischer Sicht einen geeigneten Standort für u.a. die wohnbauliche Entwicklung – auch über den örtlichen Bedarf hinaus – dar (siehe Ziffern 2.2 und 2.5 LEP sowie Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich ihrer Größenordnung mit den zentralörtlichen Funktionen der Gemeinde Steinbergkirche grundsätzlich übereinstimmt und aus landesplanerischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Insbesondere bestehen aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Steinbergkirche.

Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes bzw. seines Siedlungs- und Versorgungskerns wird durch das „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ der zentralörtlich eingestuften Gemeinde bestimmt (siehe Ziffer 2.2 Abs. 2 LEP sowie Karte und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Ländlichen Zentralortes Steinbergkirche ist in der Karte des RPI V dargestellt. Der in die aktuelle Planung einbezogene Bereich im Nordwesten der Ortslage Steinbergkirche liegt am Rande des regionalplanerisch festgelegten „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes“. Dieses wird in der Regionalplan-Karte durch eine offene Schraffur gekennzeichnet, die im vorliegenden Fall keine Hinweise auf eine parzellenscharfe Abgrenzung erkennen lässt. Außerdem wurde der in Rede stehende Bereich unter der Bezeichnung „Suchfläche W 1“ (neben der Fläche W 5) im Rahmen einer von der Planungsgruppe Plewa verfassten Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Stand 11.08.2015) als „aus planerischer Sicht am besten geeignet und im Hinblick auf eine Umsetzung zu priorisieren“ eingeschätzt. Ausschlaggebend für diese Bewertung waren insbesondere die (bereits vorgestreckte) Erschließung durch ein vorhandenes Wohngebiet, die Möglichkeit einer guten fußläufigen Anbindung an die Versorgungseinrichtungen des Ortes sowie die Darstellung als Eignungsfläche für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche. Vor diesem Hintergrund bestehen trotz der Lage des Plangebietes am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Planungsansatz der Gemeinde Steinbergkirche.

<p>9.2 Darüber hinaus legt der LEP für alle Gemeinden, also auch für die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, als Ziel der Raumordnung fest, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung, d.h. vor neuen Baugebieten am Ortsrand, hat (siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP). Die in der Gemeinde Steinbergkirche bestehenden Innenentwicklungsmöglichkeiten wurden – neben eingehenden Betrachtungen u.a. der demographischen Entwicklung, des örtlichen Bauland- bzw. Neubaubedarfs sowie von denkbaren Flächenalternativen für die wohnbauliche Entwicklung – im Rahmen der v.g. Analyse „Innenentwicklungspotenziale und Flächenfindung für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Steinbergkirche“ (Planungsgruppe Plewa; Stand 11.08.2015) untersucht. Im Ergebnis wurden seinerzeit unter Hinweis auf z.T. bestehende Realisierungshemmnisse ca. 20 Baulücken sowie 5 innerörtliche Potenzialflächen mit zusammen etwa 28 Baumöglichkeiten ermittelt. Den aktuell vorliegenden Planunterlagen sind bislang keine Darlegungen zu den Innenentwicklungsmöglichkeiten zu entnehmen. Dieses ist auf der Grundlage der v.g. Analyse nachzuholen, wobei die Inhalte im Hinblick auf ihre Aktualität einer Überprüfung bedürfen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Begründung wird um ein entsprechendes Kapitel ergänzt. Siehe hierzu auch Pkt. 4.3.</p>
<p>9.3 In der Gesamtschau ergibt sich aus landes- und regionalplanerischer Sicht folgende Beurteilung:</p> <p>Auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem LEP und dem RPI V ergeben, bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche bestehen. Insbesondere werden dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ostertoft“ der Gemeinde Steinbergkirche Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten.</p> <p>Dabei gehe ich davon aus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechend meinen vorstehenden Ausführungen die Planunterlagen um Darlegungen zu den Innenentwicklungsmöglichkeiten ergänzt werden. • die in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 31.05.2018 aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt werden. • die vorliegende Planung zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 19 („Ostenfeld II“ im Ortsteil Großquern) und den zumindest teilweise umzusetzenden Innenentwicklungspotenzialen für die Deckung des Baulandbedarfs in der Gemeinde Steinbergkirche zumindest mittelfristig ausreichen. 	<p>Kenntnisnahme Zur Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg siehe oben, Pkte. 4.1 bis 4.7.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • in Anbetracht der Ausführungen in der Innenentwicklungsanalyse, wonach sich die zukünftige bauliche Entwicklung angesichts der sich verändernden Wohnungsnachfragesituation verstärkt auf die Schaffung verdichteter Bauformen ausrichten sollte, seitens der Gemeinde hinreichend geprüft wurde, ob die aktuelle Planung mit Ausrichtung auf Einzel- und Doppelhäuser tatsächlich dem jetzigen Bedarf entspricht. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.</p>	
B. Öffentlichkeit,	
Stellungnahme mit Unterschriftenliste eingegangen beim Amt Geltinger Bucht am 04.07.2018	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Zur Abwägung der Stellungnahme der Anlieger wird die nachfolgende Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg vom 30.07.2018 herangezogen.</p>
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Steinbergkirche,</p> <p>die unterzeichnenden Anwohner bitten Sie mit Nachdruck sich für die Erschließung des Neubaugebietes Ostertoft 2 über eine Anbindung an die B 199 bei den zuständigen Behörden einzusetzen. Dies war der ausdrückliche Wunsch der alten Gemeindevertretung und des Alt-Bürgermeisters Müller.</p> <p>Leider wurde es aber versäumt dies verbindlich in den mit der TEG Nord und der Gemeinde Steinbergkirche geschlossenen Erschließungsvertrag festzuschreiben. Die TEG Nord ihrerseits verspürt wenig Interesse „ bei so einem kleinen Baugebiet“ gegen den angeblich bereits ergangenen ablehnenden Bescheid des Landesbetriebes Straßenbau+Verkehr in Flensburg zur Anbindung der Baustellenzufahrt an die B 199 im Widerspruchsverfahren vorzugehen. Man müsse schließlich auch in Zukunft mit der Behörde zusammen arbeiten. Es kann auch unterstellt werden, dass die TEG Nord die Kosten scheut, die bei der Befestigung und den späteren Rückbau des Feldweges von der B 199 zum Neubaugebiet entstehen.</p>	<p><i>„ ... dem Wunsch der Gemeinde können wir leider nicht Folge leisten. Zufahrten zu Bundesstraßen gelten außerhalb der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne der § 8a und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes.</i></p> <p><i>Eine solche Sondernutzungserlaubnis kann nicht in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Die Bundesstraße 199 darf in diesem Bereich mit 100 km/h befahren werden und weist auch eine hohe Verkehrsbelastung auf.</i></p> <p><i>Zufahrten können den durchgehenden Verkehr erheblich behindern. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind sie in der Regel eine zusätzliche Gefahrenquelle. Deshalb sind die Gesamtauswirkungen einer Zufahrt auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu berücksichtigen. Wegen der allein durch Zufahrten bedingten Störungen des Durchgangsverkehrs können bebaute oder in Bebauung befindliche Grundstücke auch unabhängig von ihrer Lage und Entfernung zur Straße eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Folge haben.</i></p> <p><i>Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung oder Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die öffentlichen Belange des Straßenbaus, den Schutz der Straße</i></p>

Der Landesbetrieb Straßenbau+Verkehr argumentiert gegenüber unserem Ansinnen deshalb ablehnend, weil eine Bundesstraße nicht ohne Not „heruntergebremst“ werden darf, obwohl dies auf der B 199 auf der Strecke von Kapeln bis Flensburg mehrfach, auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften, geschieht. Und der Verkehr läuft trotzdem reibungslos !

Unser Argument, dass die gleiche Baustellenzufahrt mit den notwendigen Geschwindigkeitsbeschränkungen bereits seit Monaten in Langballig auf der B 199 eingerichtet ist, ohne dass der Verkehr auch nur behindert wäre, wird als „ nicht vergleichbar“ einfach abgetan.

Man sitzt hier auf einem sehr „hohen Ross“ und Begriffe wie Dienstleister, dem Bürger zuarbeiten, Bürgernähe, Ermessensspielräume nutzen, auch „Grauzonen“ zum Wohle des Bürgers ausfüllen, sind völlig unbekannt. Man verschanzt sich schlicht hinter den Vorschriften.

Behörde und TEG Nord sind der Meinung, dass die Anwohner im Ostertoft die „Erschwernisse“ durch den Baustellenverkehr hinnehmen müssen. Allein die mögliche Situation als „Erschwernis“ zu betiteln ist schon eine Zumutung !

Wir sagen: so bitte nicht !

Wir reden hier von Gefährdungen unserer zahlreichen Kinder, die auf der neu asphaltierten Straße Ostertoft endlich ohne Sturzgefahr Roller, Dreirad, Lauf- rad, Fahrrad und auch Skateboard fahren können. Wir reden von den älteren Anwohnern, die mit ihrem Rollator nicht einfach auf Gehwege ausweichen können, weil es die gar nicht gibt (!).

Ebenso unsere Kinder und Mütter mit Kinderwagen, wenn ein LKW mit einer Breite von 2,50m (ohne Spiegel) auf unserer 4,00m breiten Straße fährt, von der engen, kurvigen Zufahrt über das Mühlenfeld und dem Begegnungsverkehr mit anderen Fahrzeugen ganz zu schweigen !

Unsere Mütter, Kinder und Senioren sind akut gefährdet.

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung, setzen Sie sich bitte für unser Anliegen bei den zuständigen Behörden ein, es ist noch nicht zu spät !

Die Anwohner von Ostertoft werden es Ihnen danken. **Im Anhang übersenden wir unsere Unterschriftenliste.**

sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegen die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Da die Herstellung von neuen Zufahrten stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis gemäß der Richtlinien für die Benutzung der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2013) Ziffer 11.3.2 nur erteilt werden, wenn keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann (z.B. Zufahrt zu anderen öffentlichen Straßen mit geringerem Verkehr, Anlegung eines Parallelweges und Benutzung bestehender Zufahrten ggf. durch Inanspruchnahme des Notwegerechts).

Die Erschließung des Baugebietes kann innerhalb der Ortsdurchfahrt über die Landesstraße 248 und die Gemeindestraße Ostertoft erfolgen.“

Demzufolge liegt die Entscheidung über eine Anbindung des Baugebiets an die B199 nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern allein beim LBV-SH als Straßenbaulastträger. Daher ist eine Berücksichtigung der Interessen der Anlieger durch die Gemeinde nicht möglich.

Um die befürchteten Gefährdungen der Anlieger auszuschließen, sind Maßnahmen auf ordnungsrechtlichem Wege, z.B. Geschwindigkeits-, Gewichtsbeschränkungen, zeitliche Fahrverbote etc., zu ergreifen.

Name	Straße	Datum	Unterschrift
Petersen, John	Ostertoft 30	28.05.18	John Petersen
Petersen Inge	Ostertoft 30	28.05.18	Inge Petersen
Umel Christian	Ostertoft 59	28.05.18	Umel
Dienst Heinz	Ostertoft 150	28.05.18	Dienst
Paulsen Walter	Ostertoft 28	29.5.18	W. Paulsen
Wormann Marret	" 11	29.5.18	Wormann
dörnge Signid	" 11 /	29	dörnge
Kotzsch Maren	Mühlent. 2	29.05.18	Kotzsch
Petersen Jürgen	Mühlentfeld 15	29.05	Petersen
F. Büch-Büch	Mühlent. 3	29.05.18	F. Büch-Büch
P. Bureau	" "	" "	P. Bureau
Johanna Bekk	Ostertoft 24	14.09.97	Johanna Bekk
Malte Hennings	Ostertoft 2	29.5.18	Malte Hennings
Michael Köpp	Ostertoft 14	29.5.18	Michael Köpp
Hryshel, Rowlie	Ostertoft 7	29.5.18	Hryshel
Collen	Ostertoft 12	29.5.18	Collen
Collen	"	29.05.18	Collen
Fin S. Schön	Ostertoft 3	29.05.18	Fin S. Schön
Nina Schön	" "	29.05.18	Nina Schön
Tan-Peter Wormann	Ostertoft 11	29.5.18	Tan-Peter Wormann
Donrmann	Ostertoft 26	30.5.18	DOHRMANN
Sven Dohrmann	Ostertoft 26	30.5.18	Sven Dohrmann
Jena Dienst	Ostertoft 159	30.5.18	Jena Dienst
Lea Schilke-Köpp	Ostertoft 14	9.6.18	Lea Schilke-Köpp
Uwe Hartwig	Ostertoft 22	16.6.18	Uwe Hartwig
Janne Hartwig	Ostertoft 22	16.06.18	Janne Hartwig

Name	Straße	Datum	Unterschrift
Julian Carl Constenzen	Wimtoferstr. 9	23.06.18	P.C.
Urmelia Constenzen	Wimtoferstr. 9	23.06.18	U. Constenzen
R. Kottal	Mühlenfeld 2	27.06.18	Kottal
R. Petersen	Mühlenfeld 15	27.06.18	Petersen
D. Schlömer	Mühlenfeld 3	28.06.18	D. Schlömer
H. Schlömer	Mühlenfeld 3	28.06.18	H. Schlömer
P. Bureau	4 4 3	28.06.18	P. Bureau
Edith Baum	4 4 3	28.06.18	Edith Baum
Tanja Telge	-11- -11-	28.06.18	Tanja Telge
Sandra Jochimsen	Mühlenfeld 7	28.06.18	Sandra Jochimsen
Uwe Jochimsen	" "	28.06.18	Uwe Jochimsen
Rolf Obermüller	Mühlenfeld 13g	28.06.18	Rolf Obermüller
Franka Obermüller	Mühlenfeld 13g	28.06.18	Franka Obermüller
Ute Füh	Mühlenfeld 9	28.06.18	U. Füh
Regina Hermann	Mühlenfeld 13a	28.6.18	H. Füh

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über den Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoff" für das Gebiet "Nördlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Mühlenfeld‘, westlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Ostertoff‘, ca. 240 m östlich der Nordstraße und südlich der Wegefläche (Flurstück 103)"

Planzeichnung (Teil A) Es gilt die BauNVO von 1990 Maßstab 1:1.000

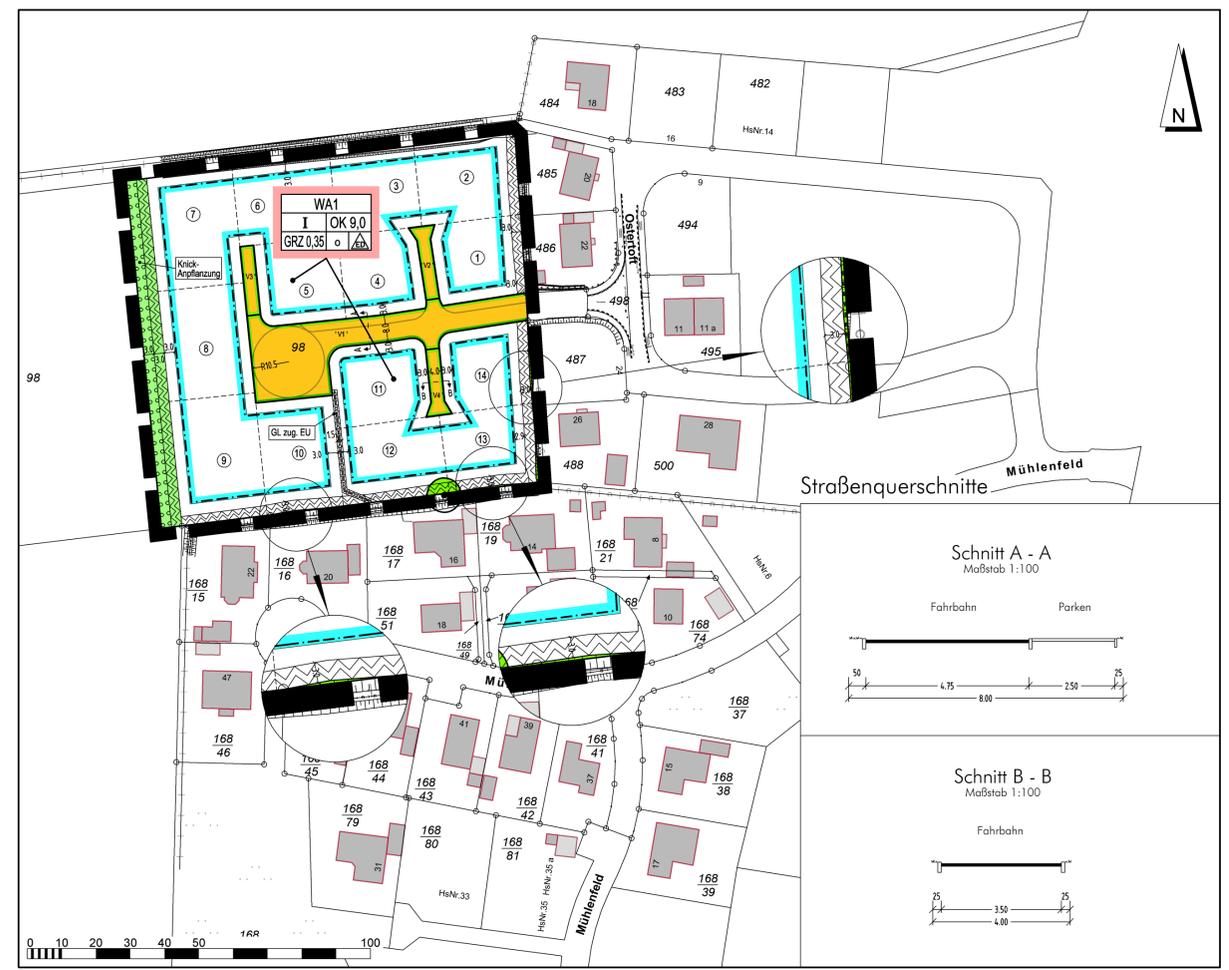
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 „Ostertoff“ für das Gebiet "Nördlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Mühlenfeld‘, westlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Ostertoff‘, ca. 240 m östlich der Nordstraße und südlich der Wegefläche (Flurstück 103)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellingener Bucht am 12.01.2018.
- Von den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde nach § 13b i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.05.2018 bis 08.06.2018 während folgender Zeiten. (Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mi. 14:00 bis 18:00 Uhr im Amt Gellingener Bucht, Holmlück 2, 24872 Steinbergkirche) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.04.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellingener Bucht ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "http://www.amt-gellingenerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 02.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Steinbergkirche, _____
- Der Bürgermeister -
- Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- Unterschrift -
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Steinbergkirche, _____
- Der Bürgermeister -
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Steinbergkirche, _____
- Der Bürgermeister -
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Steinbergkirche, _____
- Der Bürgermeister -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellingener Bucht ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.
Steinbergkirche, _____
- Der Bürgermeister -



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 04.09.2017
Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Steinbergkirche - Gemarkung Hattlund - Flur 3

Zeichenerklärung

Festsetzungen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	[Red square]	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,35	[Green square]	Grundflächenzahl, hier max. 0,35	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
I	[Green square]	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier max. 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
OK 9,0 m	[Green square]	Oberkante Gebäude, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
o	[Green square]	Offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
[Triangle]	[Triangle]	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
[Dashed line]	[Dashed line]	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
[Dotted line]	[Dotted line]	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
[Yellow square]	[Yellow square]	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
[Green line]	[Green line]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
[Dashed line]	[Dashed line]	Versorgungsleitung unterirdisch	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
[Green square]	[Green square]	Öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
[Green square]	[Green square]	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten von Entsorgungsunternehmen	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
[Green square]	[Green square]	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Knick-anpflanzung	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
[Green circle]	[Green circle]	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
[Black line]	[Black line]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
[Green square]	[Green square]	Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
[Green square]	[Green square]	Vorhandene und zu erhaltende Knicks	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

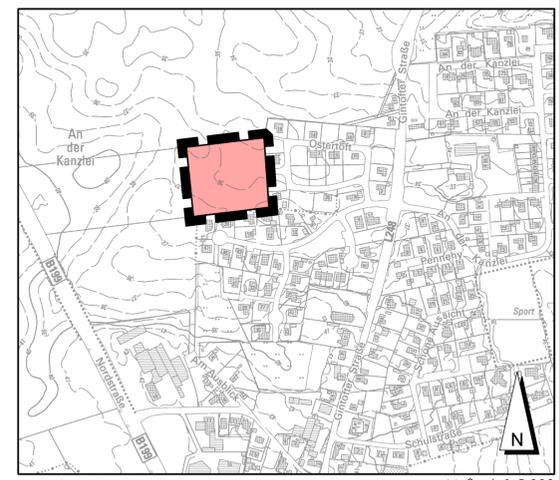
Text (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen. (§ 1 (6) BauNVO)
 - Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist der höchste Punkt am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche 'V1', der vor der jeweiligen Grundstücksgrenze verläuft. Für die Baugrundstücke Nr. 2 und Nr. 3 gilt der höchste Punkt am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche 'V2', für die Baugrundstücke Nr. 6 und Nr. 7 gilt der höchste Punkt am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche 'V3' und für die Baugrundstücke Nr. 12 und Nr. 13 gilt der höchste Punkt am Rand der festgesetzten Verkehrsfläche 'V4'.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
 - Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Straßenverkehrsfläche einhalten.
 - In den Schutzstreifen entlang der Knicks sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Einfriedungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.
- Fläche zum Anpflanzen eines Knicks (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Der anzupflanzende Knick an der Westseite des Plangebietes ist auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)
 - Für die Außenwände ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauerstein), Putz, Holz und Glas zulässig. Diese Vorschrift gilt nicht für Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. (§ 84 (1) Nr. 1 LBO-SH)
 - Als Dacheindeckung sind nur Ziegel und Pfannen in den Farben Rot und Anthrazit sowie kleinformatige Dachplatten in Anthrazit zulässig. Glasierte oder engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind. Diese Vorschriften gelten nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung. (§ 84 (1) Nr. 1 LBO-SH)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

Die geschützten Knicks sind auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. (§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)

Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über den Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoff" für das Gebiet "Nördlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Mühlenfeld‘, westlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Ostertoff‘, ca. 240 m östlich der Nordstraße und südlich der Wegefläche (Flurstück 103)"

SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de
www.sass-und-kollegen.de

Gemeinde Steinbergkirche

Bebauungsplan Nr. 20 „Ostertoft“

für das Gebiet „Nördlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Mühlenfeld‘, westlich der Wohngrundstücke an der Straße ‚Ostertoft‘, ca. 240 m östlich der Nordstraße und südlich der Wegefläche (Flurstück 103)“

Bearbeitungsstand: § 10 Abs. 1 BauGB, 18.09.2018
Bvh.-Nr.: 17074

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Steinbergkirche über das
Amt Geltinger Bucht,
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Dipl.- Ing. (TU) Tom Schmidt
(0 48 35) 97 77 – 15, t.schmidt@sass-und-kollegen.de
(Bauleitplanung)

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung (TU) Kristin Oppermann
(0 48 35) 97 77 – 245, k.oppermann@sass-und-kollegen.de
(Fachbeitrag Natur- und Artenschutz)

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
1.3	Raumordnungsplanung	2
1.4	Flächennutzungsplan	3
2.	Planinhalte	4
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
2.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	4
2.3	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	4
2.4	Verkehrsflächen	5
2.5	Natur- und Landschaft, Grün- und Freiflächen	5
2.6	Sonstige Festsetzungen	6
2.7	Örtliche Bauvorschriften	6
2.8	Darstellungen ohne Normcharakter	6
2.9.	Flächenbilanz	6
3.	Fachplanungen	7
3.1	Versorgung	7
3.2	Entsorgung	7
3.3	Brandschutz	8
3.4	Immissionsschutz	8
4.	Natur- und Artenschutz	8
4.1	Fachplanungen	8
4.2	Schutzgebietsnetz Natura 2000	9
4.3	Biotop, Tiere und Pflanzen	10
4.4	Artenschutz	11
4.5	Knickstreifen	13
5.	Denkmalschutz	14
	Anlage	14

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beschlossen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 14 Baugrundstücken, um vor allem ein Angebot für junge Familien mit Kindern zu schaffen. Die Gemeinde reagiert somit auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. In kleineren Gemeinden im ländlichen Bereich wird nach wie vor das klassische Einfamilienhaus bevorzugt, während Mehrfamilienhäuser eher die Ausnahme bleiben.

Für das Plangebiet existiert kein rechtswirksamer Bebauungsplan. Die Umsetzung der Planungsziele als Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht zulässig. Da sich das Baugebiet direkt an die vorhandenen Wohngebiete anschließt und die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Insofern wird von den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die baulichen Eingriffe im Gebiet ist gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Der Eigentümer des Grundstücks ist der Entwicklungsträger TEG Nord. Das Planungsvorhaben umfasst die Bauleitplanung und die Erschließungsplanung. Die gesamten daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Entwicklungsträgers. Zu diesem Zweck wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Entwicklungsträger abgeschlossen.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt im Nordwesten der Gemeinde Steinbergkirche und grenzt direkt nördlich an das Wohngebiet „Mühlenfeld“ (B-Plan Nr. 5) und westlich an das Wohngebiet „Mühlenfeld II“ (B-Plan Nr. 7) an. Die Bundesstraße 199 (B 199) verläuft ca. 250 m westlich des geplanten Wohngebietes. Der nächst gelegene Küstenabschnitt liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km in östlicher Richtung. Der Ortskern mit der historischen Kirche und der Amtsverwaltung befindet sich ca. 300 m südlich. Über die B 199 wird in südöstlicher Richtung die Stadt Kappeln in einer Entfernung von ca. 13 km und in westlicher Richtung das Oberzentrum Flensburg in einer Entfernung von ca. 35 km erreicht.

Das Plangebiet mit einer Größe von knapp 1,2 ha umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 98, Flur 3 der Gemarkung Hattlund.

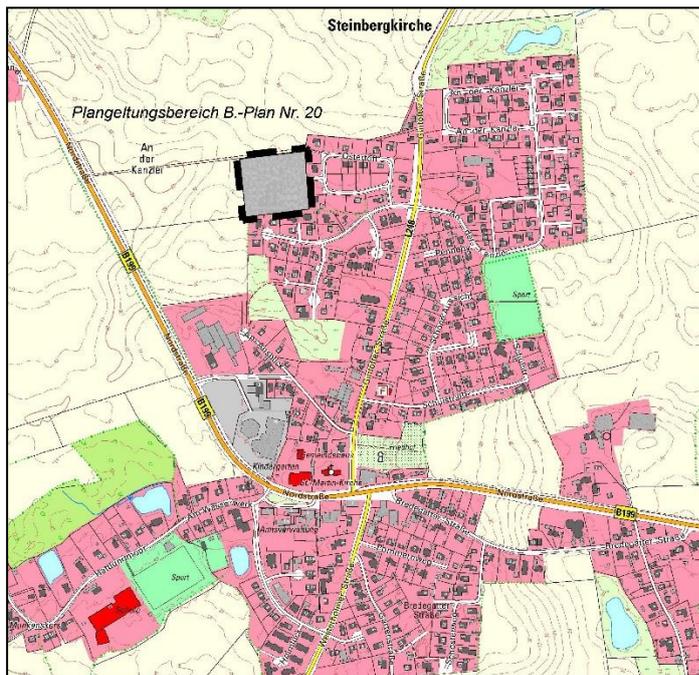


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebietes

1.3 Raumordnungsplanung

Im **Landesentwicklungsplan 2010** (LEP 2010) ist die Gemeinde Steinbergkirche als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) eingestuft. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet liegen in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) und einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2.2).

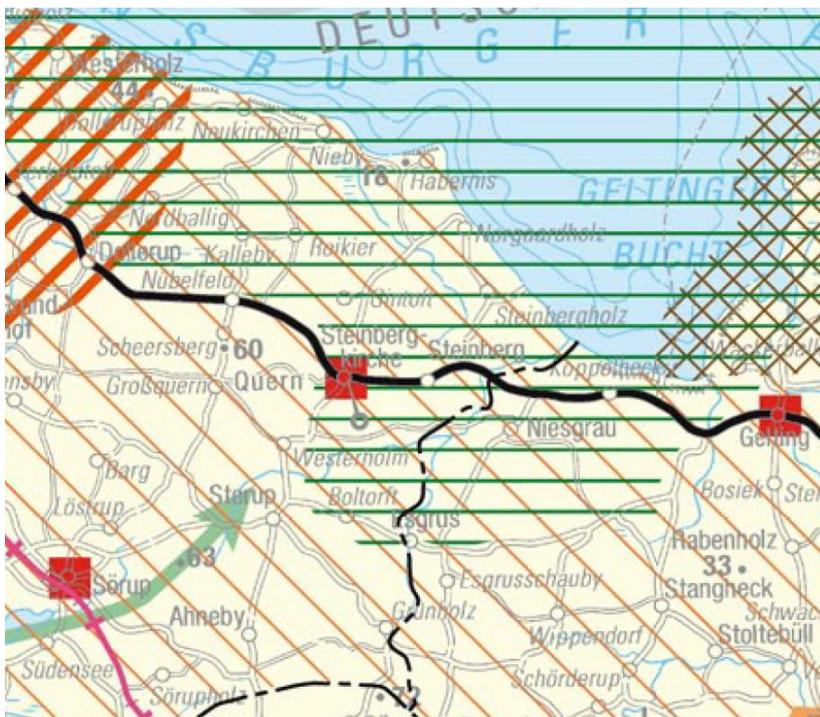


Abb. 2: Auszug aus dem LEP 2010

Die Gemeinde Steinbergkirche stellt als ländlicher Zentralort einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Demzufolge gilt für Steinbergkirche der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. Ziff. 2.5.2 nicht. Für die Gemeinde existiert auch keine interkommunale Vereinbarung, zur Regelung von Wohnraumkontingenten.

Auch im **Regionalplan für den Planungsraum V** in der Neufassung 2002 (RP V) wird Steinbergkirche als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 6.1 (1)) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.2 (1)) eingestuft. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (vgl. Ziffer 6.1 (3)) und ist Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)). Zudem befindet sich die gesamte Gemeinde Steinbergkirche und die westlich anschließende Landschaft in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 (2)).

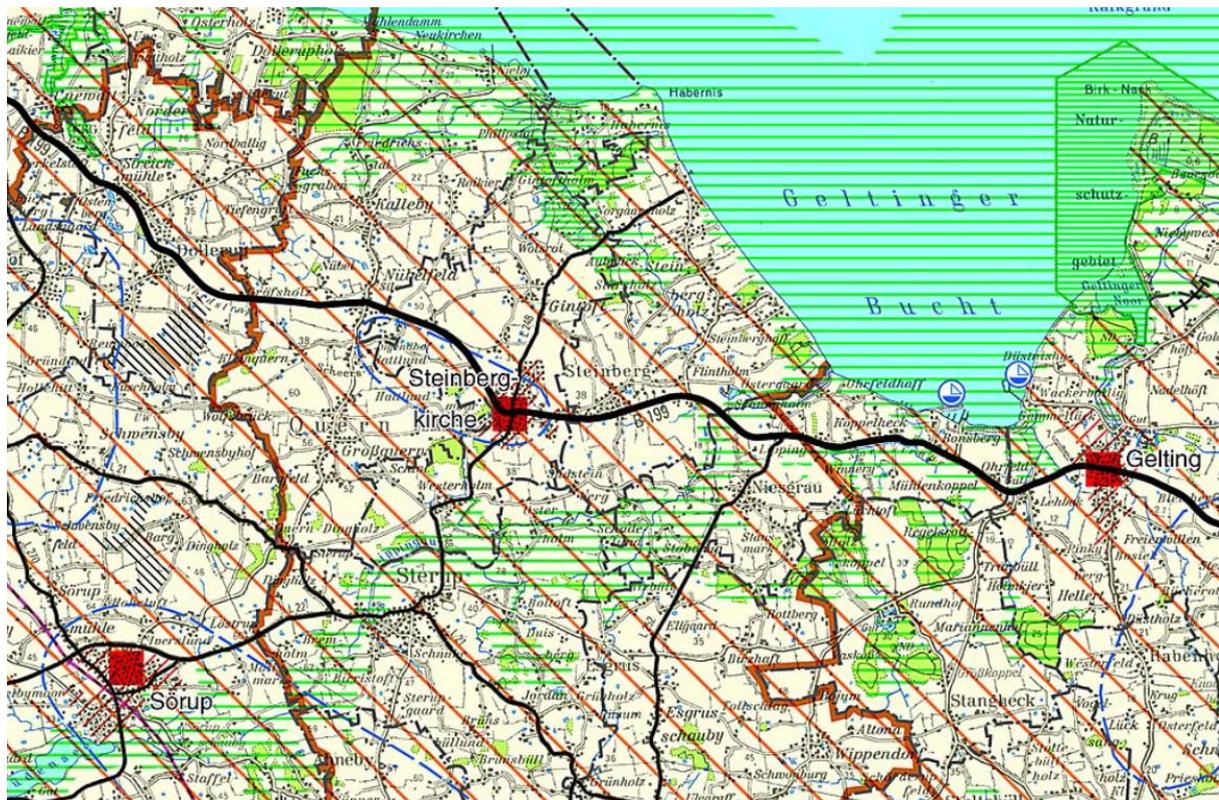


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum V

1.4 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Gemeinden Steinbergkirche, Niesgrau und Steinberg von 1974 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan Nr. 20 mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die 48. Änderung im Wege der Berichtigung gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich, mit der diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt wird (siehe **Anlage** zu dieser Begründung).

2. Planinhalte

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der im Kap. 1.1 genannten Planungsziele werden die Bauflächen als **Allgemeine Wohngebiete (WA)** gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Von den in Allgemeinen Wohngebieten allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nur Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, da diese Nutzungen dem erwünschten Charakter des Plangebietes mit seiner Lage am Ortsrand abseits der Hauptverkehrsstraßen widersprechen und die Wohnnutzung stören würden.

Im gesamten Plangebiet, die einer Einzelhausbebauung mit einer geringeren baulichen Dichte vorbehalten ist, wird eine **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35** festgesetzt, d.h. hier sind maximal 35% der Baugebietsfläche überbaubar. Für Stellplätze, Garagen, Grundstückszufahrten und Nebenanlagen kann die GRZ bis zu 50% überschritten werden, so dass eine Gesamtversiegelung des Baugrundstücks von knapp 53% möglich ist.

Im Plangebiet ist ein **Vollgeschoss** und eine **maximale Oberkante der Gebäude** von 9,0 m festgesetzt, um das Bauvolumen entsprechend der vorhandenen Einzelhausbebauung zu begrenzen.

Als **Bezugspunkt** für die Festsetzung der Gebäudehöhe gilt der jeweils höchste Punkt der Fahrbahnkante innerhalb der Verkehrsfläche, die an das jeweilige Baugrundstück angrenzt. Da die Baugrundstücke Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 12 und Nr. 13 an einen nur 3 m bis 4 m langen Fahrbahnrand anliegen, werden diesen Baugrundstücken der höchste Punkt des Fahrbahnrandes der jeweiligen Teilfläche ‚V2‘ bis ‚V4‘ zugeordnet, siehe auch Kap. 2.4 „Verkehrsflächen“. Damit wird jedem Baugrundstück ein eindeutiger Höhenbezugspunkt zugeordnet.

2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das gesamte Plangebiet gilt die **offene Bauweise**, die mit der Festsetzung von **Einzel- und Doppelhäusern** verbunden ist. In der offenen Bauweise sind Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Bei einer Einzelhausbebauung sind zu allen Grundstücksgrenzen der Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten, während bei Doppelhäusern zwei Gebäude an die gemeinsame Grundstücksgrenze direkt angebaut werden. Diese Bauweise entspricht der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

Die **Baugrenzen** umfassen großzügige Baufenster, in denen eine flexible Anordnung der Gebäude möglich ist, damit auch unter energetischen Gesichtspunkten eine optimale Ausrichtung und Lage der Gebäude möglich ist. Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 3,0 m zu den Straßenverkehrsflächen, der Plangebietsgrenze bzw. den Knickschutzstreifen.

2.3 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Carports, Garagen und Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche einhalten. Damit soll in den öffentlich einsehbaren Grundstücksbereichen

eine geordnete Bauflucht und im Sinne der Verkehrssicherheit eine ausreichende Einsehbarkeit im Bereich der Grundstückszufahrten in den öffentlichen Straßenraum gewährleistet werden. Offene Stellplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen, da die Grundstückszufahrten als Stellplätze fungieren können und keine Beeinträchtigung im oben genannten Sinne darstellen würden.

Zum Schutz der Knickstreifen an der westlichen, der südlichen und östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches werden **Knickschutzstreifen** festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen und Bepflanzungen unzulässig.

Für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers wird für die Verlegung einer Leitung an der Westseite der Baugrundstücke Nr. 11 und Nr. 12 eine 1,5 m breite **Fläche mit einem Geh- und Leitungsrecht** zugunsten des Entsorgungsunternehmens festgesetzt.

2.4 Verkehrsflächen

Der Plangeltungsbereich wird über eine **Straßenverkehrsfläche** (Planstraße) mit einer Zufahrt von der Straße ‚Ostertoff‘ im Osten erschlossen. Die Planstraße mündet im westlichen Bereich in eine Wendeanlage mit einem äußeren Wendekreisradius von 10,5 m (angelehnt an Bild 58 der RAS 06, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen). Diese Anlage ist damit geeignet, um für dreiachsige Müllfahrzeuge eine Nutzung ohne Rangierverkehr zuzulassen. Die Baugrundstücke in zweiter Reihe werden über zwei Stichstraßen Richtung Norden und eine Richtung Süden angebunden. Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche in die Teilflächen ‚V1‘, ‚V2‘, ‚V3‘ und ‚V4‘ ist aufgrund der Zuordnung der Bezugspunkte für die Gebäudehöhenfestsetzung erforderlich.

Die Erschließungsstraße (Teilfläche V1) wird mit einer 4,75 m breiten Fahrbahn und einem 2,5 m breiten Schotterrasenstreifen für **öffentliche Parkplätze** und das Anpflanzen von Straßenbäumen ausgebaut. Einschließlich der Seitenstreifen hat die Straße eine Gesamtprofilbreite von 8,0 m und orientiert sich am Wohnwegtyp 1.2, Bild 25 der RAS 06 (Empfohlene Querschnitte für die typische Entwurfssituation "Wohnweg"). Die Stichstraßen (Teilflächen V2, V3 und V4) haben eine Fahrbahnbreite von 3,5 m und einschließlich der Seitenstreifen eine Profilbreite von 4,0 m.

Die erforderlichen **privaten Stellplätze** sind auf den Baugrundstücken anzulegen.

Die vier Teilflächen der Straßenverkehrsfläche werden durch die **Straßenbegrenzungslinie** voneinander und gegenüber anderen Flächen abgegrenzt.

2.5 Natur- und Landschaft, Grün- und Freiflächen

Entlang der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird ein **neuer Knick** mit einem Wall angelegt. Dieser Knick soll als begrünte Einfassung des Baugebietes gegenüber der freien Landschaft dienen. Zum dauerhaften Schutz wird dieser wie die vorhandenen zu erhaltenen Knickstreifen mit einem Schutzstreifen gegenüber den Baugrundstückflächen gesäumt, siehe auch Kap. 4 „Natur- und Artenschutz“. Sowohl der neu anzulegende Knick als auch der Schutzstreifen an der Westseite des Plangebietes sind Teil einer **öffentlichen Grünfläche**.

2.6 Sonstige Festsetzungen

Die **Grenze des Plangeltungsbereiches** wird durch eine schwarze, unterbrochene Linie festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben nur Gültigkeit für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches.

2.7 Örtliche Bauvorschriften

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Gebietes und dem Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes werden örtliche Bauvorschriften durch Vorgabe von Farben und Materialien für die **Dächer und Außenwände** erlassen. Die Materialbeschränkungen gelten nicht für Flachdächer, da hier auch die klassischen Eindeckungen mit Schweißbahnen oder Kiesschüttungen möglich sein sollen. Zur Vermeidung von Blendeffekten werden lasierte Dacheindeckungen ausgeschlossen. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind von diesen Vorschriften ausgenommen.

2.8 Darstellungen ohne Normcharakter

Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, sie haben nur erläuternden Charakter.

Hierunter fallen die Flurstücksnummerierung, die vorhandenen Gebäude und Knickwälle, die **Nummerierung** der Baugrundstücke, die geplanten Grundstücksgrenzen sowie die Bezeichnung der Teilflächen der Straßenverkehrsfläche.

Die **Grundstücksgrenzen** stellen den aktuellen Stand der Planung dar. Der endgültige Verlauf kann sich auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Zuge der Vermarktung ändern. Unabhängig davon, können die Grundstücke jederzeit nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes geteilt bzw. verschmolzen werden, solange keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, siehe auch § 19 BauGB.

2.9. Flächenbilanz

1.	Allgemeines Wohngebiet (WA)	9.501 m ²
2.	Verkehrsflächen	1.274 m ²
3.	Fläche Knickerhalt	29 m ²
4.	Öffentliche Grünflächen (davon Knickneuanpflanzung: 305 m ²)	610 m ²
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	11.414 m²

3. Fachplanungen

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln sichergestellt. Anbindepunkte bestehen in der Straße Ostertoft.

Die **Strom- und Gasversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Anschlüsse an die vorhandenen Leitungsnetze erfolgen ebenfalls über die Straße Ostertoft.

Das Baugebiet wird zum Zeitpunkt der Bebauung an das **Telekommunikationsnetz** angeschlossen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von ca. 0,30 m für die Verlegung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen sind Behinderungen beim Bau, der Unterhaltung und Erweiterung der Leitungen auszuschließen.

3.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird über Freigefälleleitungen in sogenannte Rückhaltekästen eingeleitet, die unterhalb der Wendekehre in der Straßenverkehrsfläche eingebaut werden. Von dort gelangt das Niederschlagswasser mit einer Drosselung von 4,1 l/s über das gemeindliche Kanalnetz mit Anschluss in der Straße Mühlenfeld in das nördlich des Siedlungsbereiches Kanzlei gelegene Regenwasserrückhaltebecken. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen. Mit dem Antrag auf Einleitgenehmigung des Niederschlagswassers bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ist eine hydraulische Berechnung über die Drosselung der Einleitmenge einschließlich der Dimensionierung der Rückhaltekästen vorzulegen.

Auch das **Schmutzwasser** wird innerhalb des Plangebietes über Freigefälleleitungen gesammelt und in das gemeindliche Kanalnetz in der Straße Ostertoft eingeleitet. Die abschließende Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage. Im Zuge der Erschließungsplanung ist der Nachweis zu führen, dass die Kläranlage in der Lage ist, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu verarbeiten.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS). Die Erschließung ist so konzipiert, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Dort wo Erschließungsanlagen ohne Wendemöglichkeit vorhanden sind und eine Straßenrandentsorgung nicht möglich

ist, werden die Abfallbehälter an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle gebracht. Die Erschließungsanlagen sind für ein dreiachsiges Müllsammelfahrzeug dimensioniert. Die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27 sowie die BG-Information 51 04 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft vom Mai 2012, die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE 85/95) sowie die VDI-Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sind zu beachten.

3.3 Brandschutz

Die Gemeinde ist Träger der **Löschwasserversorgung** gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein. Dazu wird sie sich der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Wasserverbandes Nordangeln bedienen. Die Planung und die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, Vorschieber) sind im Auftrag des Entwicklungsträgers und in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Zudem kann der Wasserverband wegen Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) zu Rate gezogen werden. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung sind vom Entwicklungsträger zu übernehmen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.4 Immissionsschutz

Die kürzeste Entfernung zwischen dem Plangebiet und der B199 im Westen beträgt ca. 220 m und zur Landesstraße 248 (L248) im Osten ca. 185 m. Diese Entfernungen sind zur Vermeidung von Immissionskonflikten ausreichend. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch die vorhandenen Wohngebiete gegenüber dem Verkehrslärm der L248 abgeschirmt.

Das Plangebiet grenzt teilweise an landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

4. Natur- und Artenschutz

4.1 Fachplanungen

Gemäß **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (Stand September 2002) Karte 1 befindet sich das Plangebiet im Bereich eines Wasserschongebietes. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten.

Südlich von Steinbergkirche in rund 3 km Entfernung in Ost-West-Richtung verlaufend, erstreckt sich entlang der *Lippingau* ein Schwerpunktbereich der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Karte 1). Ein weiteres Eignungsgebiet befindet sich in westlicher Richtung, nahe der Ostseeküste im Bereich der *Habernisau*. Das Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“, das sich entlang der Ostseeküste erstreckt, befindet sich ebenfalls in rund 3 km Entfernung in östlicher Richtung.

Steinbergkirche liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Karte 2 Landschaftsrahmenplan).

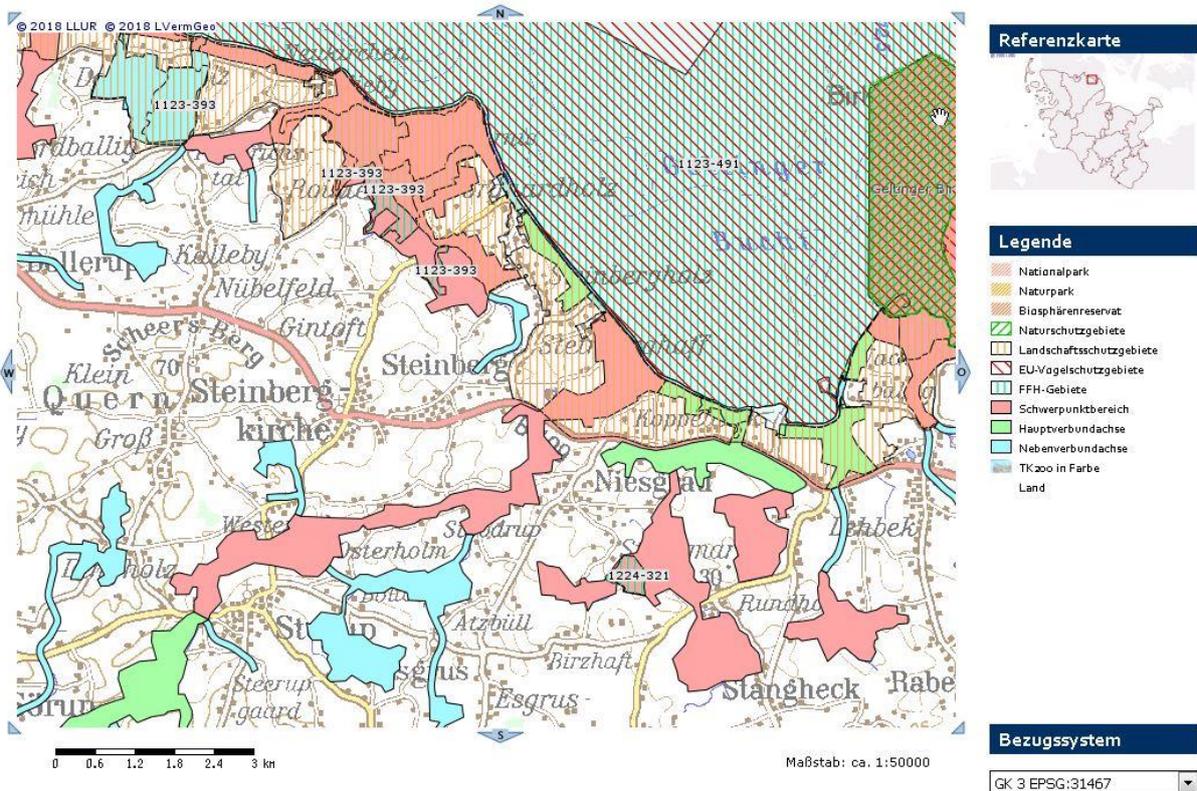


Abb. 4: Ausschnitt aus Karte LLUR mit Schutzgebietsdarstellung (Stand: 2018)

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Steinbergkirche, Stand 2002, weist den Geltungsbereich in der Karte „Bestand“ als Ackerfläche aus. Der nördlich des Plangebietes liegende Knick ist in dem Landschaftsplan von 2002 noch nicht dargestellt. In der Karte „Entwicklung“ ist der Geltungsbereich ohne Darstellung.

4.2 Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung des Plangebietes liegen folgende Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG):

- Das FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (ca. 2,5 km nordöstlich des Plangebietes).
- Das FFH-Gebiet DE 1124-321 „Wald südlich Holzköpkel“ mit einer Größe von 22 ha (ca. 5,5 km südöstlich des Plangebietes).

Darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes keine weiteren Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Für die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist nach überschlüssiger Prüfung bereits aufgrund der Entfernung davon auszugehen, dass die Schutzgebiete bei Umsetzung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das Erfordernis einer vertiefenden

Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

4.3 Biotop, Tiere und Pflanzen

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche (Stand Dez. 2002) weist in der Karte „Biotop und Nutzungskartierung“ das Plangebiet als Ackerfläche aus. Knicks sind im Plangebiet bzw. im Randbereich des Plangebietes nicht eingezeichnet.

In einer Begehung im Februar 2018 wurde der Biotopbestand im Bereich des Plangebietes erfasst. Das Gebiet unterlag auch im Jahr 2017 einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Im Randbereich des Plangebietes befinden sich im Osten und Süden Knicks bzw. Gehölzstreifen, die im Rahmen der Neuanlage der Baugebiete des B-Planes Nr. 5 und Nr. 7 angelegt wurden.

Knicks sind gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt. Nördlich des Plangebietes, im Abstand von ca. 5 m verläuft ebenfalls ein Knick, der jedoch nicht Teil des vorliegenden B-Planes ist. Ein mit Rasen befestigter Gehweg trennt den Knick vom Plangebiet.

Am südlichen Rand des Plangebietes erstreckt sich der Knick über eine Länge von 103 m in ostwestlicher Richtung. Der Knickwall ist ca. 1 m hoch und überwiegend mit einheimischen Sträuchern bepflanzt, wie z.B. Brombeere, Weiden, Wildrosen, Weißdorn und Hainbuche. Als Hochstämme finden sich hier Ahorn und Süßkirsche sowie einige Weiden. Der Knick ist auf der Garten zugewandten Seite zum Teil gärtnerisch überprägt.

Der Knick an der Ostseite gliedert sich in zwei Bereiche. Der Nordostteil (entlang Flurstück Nr. 485 und Nr. 486) ist mit heimischen Sträuchern bepflanzt. Der Wall ist ca. 40 cm hoch und die Böschungen sind mit Rasen bewachsen. Der südöstliche Knick ist zurzeit nicht als Knick zu erkennen. Entlang des Flurstücks Nr. 487 wurde der Wall noch nicht bepflanzt und im Bereich des Flurstücks Nr. 488 wurde der Wall mit Ziergräsern und Geranium begrünt.

Das Plangebiet hat insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998).

Die Knicks am Rande des Plangebietes sind gesetzlich geschützt und in ihrer Biotopwertigkeit höher einzustufen als die Ackerfläche.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine konkreten Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der Begehung wurden im eigentlichen Plangebiet keine Tierarten vorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt. Da keine systematische Erfassung von Tierarten vorkommen erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke auf. Geeignete Gebäude sowie Bäume mit

Baumhöhlen fehlen im Plangebiet. Das Vorkommen von Haselmäusen in dem Knick im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Steinbergkirche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und die Knicks aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Wohnnutzung) kein geeignetes Habitat wären. Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet, weist jedoch keine besondere Bedeutung auf.

Amphibien und Reptilien: Da Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die Knicks sind nur sehr eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen von Amphibienarten sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Altholzbestände, ruderale Hochstaudenfluren und ähnliche Habitate fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer und Schmetterlinge nicht geeignet.

Vögel: Knicks sind als Lebensraum gebüschbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. Aufgrund der durchschnittlichen Habitatausprägung mit teilweise lückigem Gehölzbestand und angrenzender intensiver Landwirtschafts- bzw. privater Gartennutzung sind besonders seltene und anspruchsvolle Arten wie z.B. Neuntöter oder Braunkehlchen nicht zu erwarten. Eher ist von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten wie Heckenbraunelle, Goldammer und Klappergrasmücke auszugehen.

Die Ackerfläche im Geltungsbereich ist als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Die Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für Bodenbrüter ist auch aufgrund der nahen Wohngebiete gering.

Kiebitze besiedeln offene Agrarlandschaften. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen. Von Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet wird daher nicht ausgegangen.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Geeignete Lebensraumbedingungen für Feldlerchen sind aufgrund der umgebenden Knicks bzw. Gehölzflächen und der nahen Wohngebiete im Bereich des Plangebietes nicht gegeben, so dass von Vorkommen der Feldlerche nicht ausgegangen wird.

Insgesamt wird eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen.

4.4 Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,

3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.

Für Vögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind die Knickabschnitte entlang der Grenzen des Plangebietes grundsätzlich geeignet. Hier ist in den Gehölzbeständen von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auszugehen. Die Eignung der Ackerfläche im Geltungsbereich als Habitat für bodenbrütende Vögel ist gering; von Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre sowie das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen nur auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Für die in Anspruch genommene Freifläche des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Entfernung von Knick ist nicht geplant. Somit wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten kommen. Außerdem sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Allgemein häufig vorkommenden Vogelarten sind ggf. betroffen. Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und Nr. 3).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

4.5 Knickstreifen

Gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.) sind Knicks im Innenbereich unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Ein Knick, der innerhalb oder angrenzend an einen Bebauungsplan liegt, kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand hält. Im vorliegenden Fall wird die Baugrenze mit einem Abstand von 6,0 m vom Knickwallfuß (3,0 m Schutzstreifen, 3,0 m Abstand Baugrenze vom Schutzstreifen) festgelegt. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung, Einfriedung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Damit wird der Empfehlung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, einen Abstand für bauliche Anlagen von mindestens drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten, gefolgt. Die vorhandenen Knicks entlang der Gebietsgrenzen werden in einer Gesamtlänge von 193 m mit einem 3 m breiten Schutzstreifen geschützt und dauerhaft erhalten.

Im südlichen Bereich des Plangebietes wird an der Westseite der Baugrundstücken Nr. 11 und Nr. 12 eine Niederschlagswasserleitung verlegt, die an den vorhandenen Schacht südlich des Baugrundstücks Nr. 12 angeschlossen wird. Diese Maßnahme führt zu einer Beeinträchtigung des Knicks auf einer Länge von ca. 10,0 m. Diese Knickbeeinträchtigung wird durch die Neuanpflanzung des 100 m langen Knickstreifens an der westlichen Grenze des Plangebietes ausgeglichen. Die genannte Beeinträchtigung kommt einer Entwidmung gleich, so dass ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 bilanziert wird. Demnach verbleibt von dem neu anzupflanzenden Knick 90 m Länge als Ausgleichreserve für weitere Vorhaben, siehe nachfolgende Abbildung.

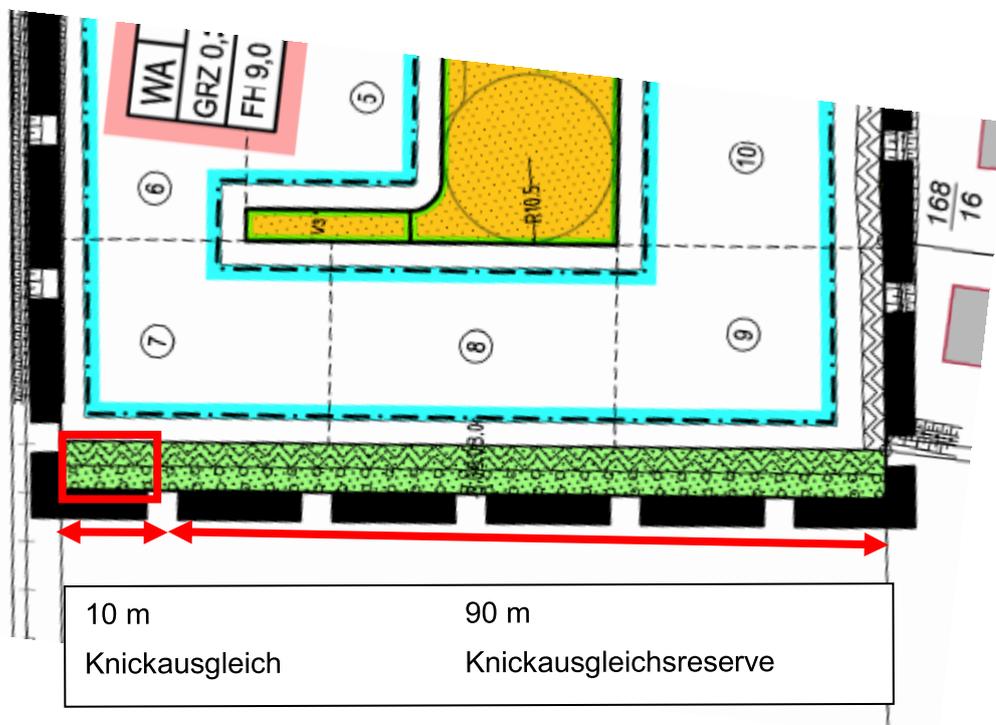


Abb. 5: Knickausgleich im Plangebiet

5. Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Steinbergkirche, _____

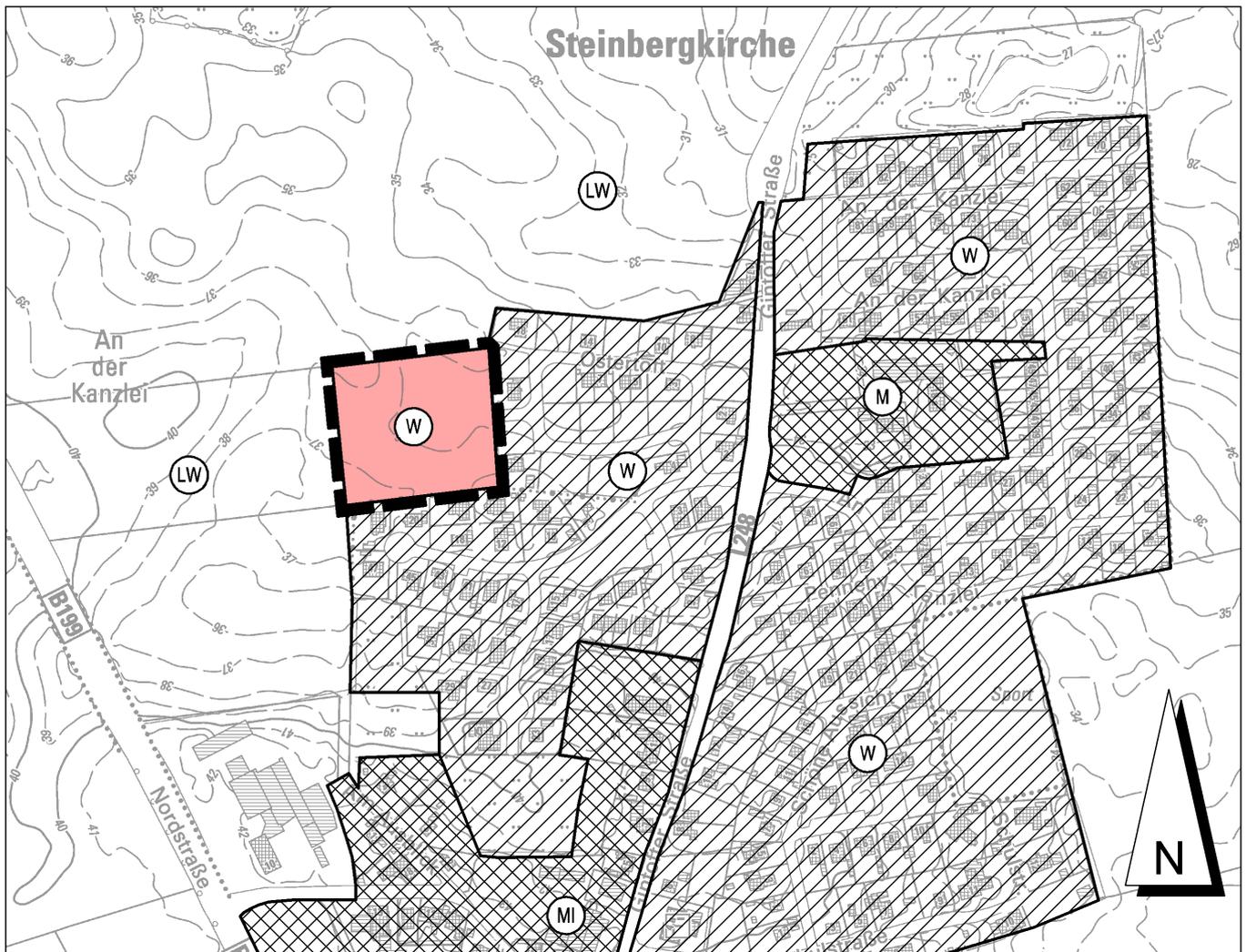
Der Bürgermeister

Anlage

- 48. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Steinbergkirche

48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung zum Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoft"



Maßstab 1:5.000

Zeichenerklärung

Planzeichen



Erläuterungen

Wohnbaufläche

Rechtsgrundlage

§ 5 (2) Nr. 1 BauGB

§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO



Grenze der 48. Flächennutzungsplanänderung

Steinbergkirche, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister

Ingenieurgesellschaft

Sass & Kollegen



Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung · Landschaftsplanung

Betreff

**Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am
06. Mai 2018**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

04.10.2018

Sachbearbeitung:

Malte Mischke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erklärt die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

Betreff

**Beratung und Beschlussfassung über die 1.
Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

21.11.2018

Sachbearbeitung:

Wilhelm Schmidt

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat in der Sitzung am 25.10.2018 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Steinbergkirche in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Steinbergkirche (Die Nachtragshaushaltsplanunterlagen sind gesondert zugegangen).

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	318.300	16.200	3.788.100	4.090.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	219.500	16.500	3.784.100	3.987.100
Jahresüberschuss	99.100	0	4.000	103.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	318.300	16.200	3.788.100	4.090.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	219.500	16.500	3.640.200	3.843.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	58.900	58.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	31.300	0	505.400	536.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	3 Stelle(n)	3 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 %	310 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %	320 %
2. Gewerbesteuer	350 %	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister

Johannes Erichsen

Betreff

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019
der Gemeinde Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

21.11.2018

Sachbearbeitung:

Wilhelm Schmidt

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche hat in der Sitzung am 15.11.2018 über die Haushaltssatzung 2019 beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Steinbergkirche in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Ergänzung: Hauptziel der Gemeinde stellt in den nächsten Jahren die weitere wohnbauliche Entwicklung dar. Dafür sind Untersuchungen zur Gemeindeentwicklung (Innenentwicklungspotentiale und Flächenfindung für die weitere wohnbauliche Entwicklung) von einem beauftragten Planungsbüro durchgeführt worden. Als nächstes jetzt Konzepterstellung „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Gemeinde Steinbergkirche und Umland“

Als wesentliche Zielsetzung der Planung bleibt weiterhin der Erhalt einer dauerhaften Leistungsfähigkeit

Anlagen:

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Steinbergkirche (Die Haushaltsplanunterlagen sind gesondert zugegangen).

Betreff

Beratung und Beschluss über eine Absichtserklärung zur Nutzung einer mobilen Klärschlammmentwässerung des Wasserverbandes Nordangeln

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

20.11.2018

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Steinbergkirche ist Mitglied im Wasserverband Nordangeln. Der Verband ist an die Gemeinde herangetreten, weil er sein Tätigkeitsfeld im Abwasserbereich erweitern möchte. Der Verband möchte ein Klärschlammmentwässerungskonzept mit einer mobilen Entwässerungsanlage realisieren. Dies kann er nur, wenn sich genügend interessierte Anlagenbetreiber daran beteiligen bzw. den Verband mit der Aufgabe betrauen.

Um ein Meinungsbild von den Gemeinden zu erhalten, hat der Verband die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, auf der das Klärschlammmentwässerungskonzept mit einer mobilen Entwässerungsanlage vorgestellt werden soll.

Der Verband bittet um Verständnis, dass diese Anfrage recht kurzfristig vorgebracht wurde. Er benötigt allerdings eine grundsätzliche Absichtserklärung von den Gemeinden.

Im Falle einer Umsetzung wäre in einem weiteren Schritt der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit Beteiligung der Kommunalaufsicht notwendig.

Weitere Erläuterungen erfolgen auf der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Klärschlammmentwässerung und -entsorgung auf Grundlage des erarbeiteten Klärschlammmentsorgungskonzeptes auf den Wasserverband Nordangeln zu übertragen. Diese Absichtserklärung erfolgt unabhängig von noch nicht vorliegenden vertraglichen Grundlagen.

Anlagen:

Betreff

**Aufhebung der Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde
Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

28.08.2018

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

12.11.2018

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

03.12.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche sollte aufgehoben werden, da es in der Vergangenheit nicht gelungen ist, einen Jugendbeirat zu wählen und zu etablieren. Zukünftig soll in einer anderen Form versucht werden, die Beteiligung der Jugendlichen der Gemeinde Steinbergkirche an der politischen Willensbildung zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur der Gemeinde Steinbergkirche empfiehlt der Gemeindevertretung, die bestehende Jugendbeiratssatzung aufzuheben.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche nach der vorliegenden Aufhebungssatzung aufzuheben.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche

Satzung zur Aufhebung der Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche vom 04.05.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche, den _____

Johannes Erichsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Hattlund-Kalleby
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 13.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Marlen Thomsen-With	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche ()	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Steinbergkirche für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hattlund-Kalleby“ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Hattlund-Kalleby zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

Freiwillige Feuerwehr Hattlund-Kalleby

Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr 2019

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen (EUR)	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben (EUR)	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse	135,00		6	Ausgaben für Maßnahmen der Kameradschaftspflege (z.B. Kameradschaftsabend, Porto)	2.230,00	
1	Zuwendungen Dritter	2.300,00		7	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke	200,00	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Feuerwehrfest, Tag der offenen Tür)			8	Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Feuerwehrfest, Tag der offenen Tür)		
3	Zinseinnahmen			9	Ausgaben i.Z.m. der Kontoführung	5,00	
4	Veräußerung von Vermögensgegenständen			10	Erwerb von Vermögensgegenständen		
5	Entnahme aus der Rücklage	0,00		11	Zuführung zur Rücklage	0,00	
				12	Zuwendungen an die Gemeinde		
0-5	Gesamteinnahmen	2.435,00		6-12	Gesamtausgaben	2.435,00	